

Der Bayerische Ministerpräsident
Nr. B III/3 – 2409 – 12 A – 19 – 1

München, den 27. Januar 1976

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff: **Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte**

Beilagen: Verordnungsentwurf mit Begründung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats übermittle ich den anliegenden Verordnungsentwurf mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags nach Art. 9 Abs. 2 der Verfassung (Art. 8 der Landkreisordnung in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 der Bezirksordnung) herbeizuführen.

Die Anhörung der Stadt Regensburg, der Gemeinden Barbing, Eltheim, Friesheim, Illkofen und Sarching sowie des Landkreises Regensburg zu § 12, ferner die Anhörung der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Obernau und des Landkreises Aschaffenburg zu § 14 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs wird erst mit Ablauf des 2. Februar 1976 abgeschlossen sein. Ich schlage daher vor, der Landtag möge die abschließende Beschlußfassung über die Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf zurückstellen, bis die Staatsregierung zu dem Anhörungsergebnis Stellung genommen hat.

I. V.

Dr. Ludwig Huber
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Entwurf einer Verordnung

zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung für den Freistaat Bayern sowie auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450), in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413), erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Rechtsverordnung:

I. Teil

Änderungen von Grenzen

1. Abschnitt

Änderungen von Grenzen zwischen Regierungsbezirken

§ 1

Eingliederungen in den Regierungsbezirk Oberbayern

(1) In den Regierungsbezirk Oberbayern werden aus dem Regierungsbezirk Schwaben eingegliedert:

- a) die Gemeinde Ammerfeld,
 - b) die Gemeinde Emskeim und
 - c) die Gemeinde Ensfield,
- bisher Landkreis Donau-Ries.

(2) In den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Ammerfeld und
- b) die Gemeinde Emskeim.

In den Landkreis Eichstätt wird die Gemeinde Ensfield eingegliedert.

(3) In den Markt Rennertshofen werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Ammerfeld und
- b) die Gemeinde Emskeim.

In den Markt Mörnsheim wird die Gemeinde Ensfield eingegliedert.

§ 2

Eingliederung in den Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In den Regierungsbezirk Niederbayern wird aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Gemeinde Bruckberg, bisher Landkreis Freising, eingegliedert.

(2) In den Landkreis Landshut wird die Gemeinde Bruckberg eingegliedert.

(3) Im Landkreis Landshut wird aus folgenden Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet:

- a) der Gemeinde Attenhausen,
- b) der Gemeinde Bruckberg,
- c) der Gemeinde Gündlkofen und
- d) der Gemeinde Widdersdorf.

§ 3

Eingliederungen in den Regierungsbezirk Oberfranken

(1) In den Regierungsbezirk Oberfranken werden aus dem Regierungsbezirk Mittelfranken eingegliedert:

- a) die Gemeinde Eckersbach,
 - b) die Gemeinde Elsendorf,
 - c) die Gemeinde Rosenbach,
 - d) die Stadt Schlüsselfeld und
 - e) die Gemeinde Thüngfeld,
- bisher Landkreis Erlangen-Höchstadt.

(2) In den Landkreis Bamberg werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Eckersbach,
- b) die Gemeinde Elsendorf,
- c) die Stadt Schlüsselfeld und
- d) die Gemeinde Thüngfeld.

In den Landkreis Forchheim wird die Gemeinde Rosenbach eingegliedert.

(3) In die Stadt Schlüsselfeld werden eingegliedert:

- a) der Markt Aschbach,
- b) die Gemeinde Eckersbach,
- c) die Gemeinde Elsendorf,
- d) die Gemeinde Reichmannsdorf,
- e) die Gemeinde Thüngfeld und
- f) die Gemeinde Ziegelsambach.

In den Markt Neunkirchen a. Brand wird die Gemeinde Rosenbach eingegliedert.

§ 4

Eingliederung in den Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In den Regierungsbezirk Mittelfranken wird aus dem Regierungsbezirk Unterfranken die Gemeinde Bullenheim, bisher Landkreis Kitzingen, eingegliedert.

(2) In den Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim wird die Gemeinde Bullenheim eingegliedert.

(3) In die Gemeinde Ippesheim wird die Gemeinde Bullenheim eingegliedert.

§ 5

Eingliederung in den Regierungsbezirk Unterfranken

(1) In den Regierungsbezirk Unterfranken wird aus dem Regierungsbezirk Oberfranken die Gemeinde Ilmenau, bisher Landkreis Bamberg, eingegliedert.

(2) In den Landkreis Kitzingen wird die Gemeinde Ilmenau eingegliedert.

(3) In den Markt Geiselwind wird die Gemeinde Ilmenau eingegliedert.

2. Abschnitt

Änderungen von Grenzen zwischen Landkreisen

§ 6

Änderung im Regierungsbezirk Niederbayern

In den Landkreis Straubing-Bogen wird die Gemeinde Großenpinning, bisher Landkreis Dingolfing-Landau, eingegliedert.

§ 7

Änderungen im Regierungsbezirk Oberfranken

(1) In den Landkreis Coburg wird die Gemeinde Neuensorg, bisher Landkreis Lichtenfels, eingegliedert.

(2) In den Landkreis Hof werden eingegliedert:

- a) der Markt Enchenreuth und
 - b) die Gemeinde Gösmes,
- bisher Landkreis Kulmbach.

(3) In den Landkreis Kronach werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Gössersdorf, bisher Landkreis Kulmbach, und
- b) der Gemeindeteil Mödlitz der Gemeinde Weidhausen b. Coburg, bisher Landkreis Coburg.

§ 8

Änderungen im Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In den Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim wird die Gemeinde Gleißenberg, bisher Landkreis Erlangen-Höchstadt, eingegliedert.

(2) In den Landkreis Nürnberger Land wird die Gemeinde Beerbach, bisher Landkreis Erlangen-Höchstadt, eingegliedert.

§ 9

Änderungen im Regierungsbezirk Unterfranken

(1) In den Landkreis Aschaffenburg werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Wiesen und
 - b) das gemeindefreie Gebiet Wiesener Forst,
- bisher Landkreis Main-Spessart.

(2) In den Landkreis Kitzingen wird die Gemeinde Gnodstadt, bisher Landkreis Würzburg, eingegliedert.

(3) In den Landkreis Rhön-Grabfeld wird die Gemeinde Burglauer, bisher Landkreis Bad Kissingen, eingegliedert.

§ 10

Änderungen im Regierungsbezirk Schwaben

(1) In den Landkreis Günzburg werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Ettlshofen und
 - b) die Gemeinde Silheim,
- bisher Landkreis Neu-Ulm.

(2) In den Landkreis Unterallgäu werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Bebenhausen, bisher Landkreis Neu-Ulm,
- b) die Gemeinde Kettershhausen, bisher Landkreis Neu-Ulm, und
- c) die Gemeinde Traunried, bisher Landkreis Augsburg.

3. Abschnitt

Änderungen von Grenzen zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen

§ 11

Änderungen im Regierungsbezirk Oberbayern

(1) In die Stadt Rosenheim werden aus dem Landkreis Rosenheim eingegliedert:

- a) die Gemeinde Aising,
- b) die Gemeinde Pang mit Ausnahme der Gemeindeteile Mitterhart, Oberhart und Schlarbhofen sowie des Gebietsteiles südlich der Autobahn, deren Abgrenzung sich aus den Neugliederungskarten Nr. 1/1 und 1/2 ergibt, und
- c) die Gemeinde Westerndorf St. Peter mit Ausnahme der Gemeindeteile Deutelshausen, Eichwald, Filzen, Moorkultur, Moos und Pfaffenhofen a. Inn sowie des Gebietsteils östlich des linken Innufers, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. 1/3 ergibt.

(2) In den Landkreis Rosenheim werden aus der Stadt Rosenheim die Gebietsteile östlich des linken Innufers eingegliedert, deren Abgrenzung sich aus den Neugliederungskarten Nr. 1/4 und 1/5 ergibt.

§ 12

Änderungen im Regierungsbezirk Oberpfalz

In die Stadt Regensburg werden aus dem Landkreis Regensburg eingegliedert:

- a) die Gemeinde Burgweinting,
- b) die Gemeinde Oberisling und

c) die Gemeinde Harting ohne das östlich der nachfolgend beschriebenen Grenze gelegene Gebiet:

Vom Schnittpunkt der westlichen Grenze der Staatsstraße 2145 (FlstNr. 1116), mit der bisherigen Gemeindegrenze Harting bei Flurstück 246, Gemarkung Harting, entlang der Westgrenze der Staatsstraße 2145 nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Obertraubling.

§ 13

Änderungen im Regierungsbezirk Oberfranken

(1) In die Stadt Bayreuth werden aus dem Landkreis Bayreuth eingegliedert:

- a) die Gemeinde Aichig,
- b) die Gemeinde Oberpreuschwitz,
- c) die Gemeinde Seulbitz,
- d) die Gemeinde Thiergarten,
- e) aus der Gemeinde Wolfsbach das Gebiet der Gemeindeteile Krugshof, Püttelshof, Schlehenberg, Schlehenmühle und Wolfsbach, das westlich der nachfolgend beschriebenen Grenze gelegen ist: die Grenze beginnt im Süden am Schnittpunkt der bisherigen Gemeinde- und Gemarkungsgrenze Wolfsbach mit einer gedachten Linie, die ausgehend von der nördlichen Ecke des Flurstücks 356 nach Westen verläuft; von diesem Schnittpunkt durchschneidet die Grenze das Flurstück 85 (Bundesstraße 2) von Westen nach Osten und verläuft dann an der Ostseite des Flurstücks 85 (Bundesstraße 2) in nördlicher Richtung entlang dem Flurstück 85 (Bundesstraße 2) bis zur Nordwestecke des Flurstücks 271; von da in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstücks 271, bis sie auf die Westgrenze des Flurstücks 177/2 trifft; weiter in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 177/2, bis sie in der Verlängerung der Südwestgrenze des Flurstücks 274 das Flurstück 177/2 in nördlicher Richtung durchschneidet; sodann entlang der westlichen und nördlichen Begrenzung der Flurstücke 274, 276, der westlichen, nördlichen und östlichen Begrenzung des Flurstücks 280/2, der westlichen und nördlichen Begrenzung des Flurstücks 283, alle Gemarkung Wolfsbach, bis sie auf die bisherige Gemarkungsgrenze Wolfsbach-Schamelsberg trifft; von hier in nördlicher Richtung auf der Gemarkungsgrenze, bis sie in Höhe der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 152 senkrecht den Roten Main überquert.

Die Grenze des einzugliedernden Gebiets folgt dann der südlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 163, überquert in Höhe des Schnittpunkts der Grundstücksgrenzen der Flurstücke 163 und 162 senkrecht das Flurstück 144 (Weg), verläuft westwärts entlang der südlichen und südwestlichen Grenze der Flurstücke 213 und 215, alle Gemarkung Schamelsberg der Gemeinde Wolfsbach, bis sie auf die bisherige Gemarkungsgrenze Schamelsberg-Wolfsbach trifft,

überquert senkrecht auf dieser Höhe den Roten Main und erreicht die bisherige Gemarkungsgrenze Wolfsbach-Schamelsberg.

Die übrige Ost- sowie die Nordgrenze verlaufen auf der bisherigen Gemarkungsgrenze Wolfsbach-Schamelsberg im Osten, bzw. auf der bisherigen Gemeinde- und Gemarkungsgrenze Wolfsbach im Norden.

- f) aus der Gemeinde Bindlach eine Teilfläche im Süden der Gemeinde, die sich aus den Veränderungsnachweisen des Vermessungsamts Bayreuth Nr. 434 Gemarkung Bindlach und Nr. 2776 Gemarkung Bayreuth ergeben.

(2) In die Stadt Coburg werden aus dem Landkreis Coburg eingegliedert:

- a) die Gemeinde Bertelsdorf,
 b) die Gemeinde Neu- und Neersdorf,
 c) aus der Gemeinde Dörfles-Esbach der Gemeindeteil Neudörfles und eine Teilfläche entlang dem Rottenbach, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. II ergibt, und
 d) aus der Gemeinde Lautertal eine Teilfläche im Süden, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. II ergibt.

(3) In den Landkreis Coburg wird aus der Stadt Coburg eine Teilfläche im Nordosten der Stadt eingegliedert, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. II ergibt.

(4) In die Stadt Hof werden aus dem Landkreis Hof eingegliedert:

- a) die Gemeinde Wölbattendorf,
 b) aus der Gemeinde Haidt der Gemeindeteil Haidt, dessen Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. III/1 ergibt,
 c) aus der Gemeinde Leimitz die Gemeindeteile Eichelberg, Jägersruh und Leimitz, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. III/1 ergibt, und
 d) aus der Gemeinde Konradsreuth eine Teilfläche im Nordosten, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. III/2 ergibt.

§ 14

Änderungen im Regierungsbezirk Unterfranken

(1) In die Stadt Aschaffenburg werden aus dem Landkreis Aschaffenburg eingegliedert:

- a) die Gemeinde Obernau und
 b) aus dem Markt Großostheim eine Teilfläche östlich der Kreisstraße AB 16, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. IV ergibt.

(2) In die Stadt Würzburg werden aus dem Landkreis Würzburg eingegliedert:

- a) die Gemeinde Lengfeld,
 b) die Gemeinde Unterdürrbach,

- c) die Gemeinde Versbach,
 d) die Gemeinde Oberdürrbach ohne den Gemeindeteil Gadheim, dessen Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. V/1 ergibt,
 e) aus der Gemeinde Gerbrunn das Gebiet der amerikanischen Siedlung Skyline, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. V/2 ergibt,
 f) aus der Gemeinde Höchberg der Gemeindeteil Steinbachtal, dessen Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. V/3 ergibt, und
 g) aus der Gemeinde Rottendorf eine Teilfläche westlich des Wöllriederhofs, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. V/4 ergibt.

§ 15

Änderungen im Regierungsbezirk Schwaben

In die Stadt Memmingen werden aus dem Landkreis Unterallgäu eingegliedert:

- a) die Gemeinde Dickenreishausen,
 b) die Gemeinde Eisenburg,
 c) die Gemeinde Steinheim,
 d) die Gemeinde Volkratshofen und
 e) das östlich der nachfolgend beschriebenen Grenze gelegene Gebiet der Gemeinde Buxheim: Ausgehend von dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Ostgrenze des Flurstücks 138/1 der Gemarkung Buxheim, längs dieser verlaufend bis zum Schnittpunkt mit dem Unteren Steinheimer Weg (FlstNr. 140/2), weiter über die Vermessungspunkte 4688 und 3478 entlang der Ostgrenze des Flurstücks 177/2 bis zur Unterführung des Oberen Steinheimer Weges (FlstNr. 184), weiter über die Vermessungspunkte 4753 und 4756 entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 227/2 über die Vermessungspunkte 6157 und 6160 bei der Unterführung des Amendinger Grenzweges (FlstNr. 217), weiterhin entlang der Ostgrenze des Flurstücks 227/2 über die Vermessungspunkte 6336 und 6337 bei der Unterführung der Memminger Straße (FlstNr. 242/2) und des Weges (FlstNr. 319/2), alsdann weiter der östlichen Grenze des Flurstücks 317/1 folgend, die Bahnlinie Leutkirch-Memmingen (FlstNrn. 316 und 1083/2) über die Vermessungspunkte 5589, 5588 und 5592 kreuzend, schließlich längs der Ostgrenze des Flurstücks 312/2 bis zum Auftreffen auf die südliche Gemarkungsgrenze der Gemeinde Buxheim.

II. Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 16

Neugliederungskarten

Die Neugliederungskarten und Veränderungsnachweise, auf die in dieser Rechtsverordnung Bezug genommen wird, sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Neugliederungskarten und Veränderungs-

nachweise liegen beim Staatsministerium des Innern sowie bei denjenigen Regierungen und Vermessungsämtern auf, zu deren Zuständigkeitsbereich das betroffene Gebiet gehört; diese Unterlagen können von jedermann eingesehen werden.

Im Zweifelsfall sind die beim Staatsministerium des Innern aufliegenden Karten maßgebend.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Am 1. Juli 1976:

- a) § 7 Abs. 3 Buchst. a;
- b) § 8 Abs. 2;
- c) § 9 Abs. 1;

- d) § 13 Abs. 1 Buchst. a, c, d und f;
- e) § 13 Abs. 2 Buchst. b und c und Abs. 3;
- f) § 14 Abs. 2 Buchst. b und d;
- g) § 15 Buchst. a, b und c.

2. Am 1. Januar 1977:

- a) § 3 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2;
- b) § 7 Abs. 2;
- c) § 12;
- d) § 13 Abs. 4 Buchst. c.

3. Am 1. Januar 1978:

- a) § 4;
- b) § 5;
- c) § 7 Abs. 1;
- d) § 13 Abs. 4 Buchst. d.

Allgemeine Begründung

1. Stand der Reform

Die Gebietsreform der Gemeinden in Bayern hat einen vorgerückten Verfahrensabschnitt erreicht. Ersten Zusammenschlüssen im Jahre 1969 folgte eine Vielzahl von Neuordnungsmaßnahmen auf freiwilliger Grundlage. Der Bestand der Gemeinden ist dadurch von 7073 am 1. Januar 1969 auf 4045 am 1. Januar 1976 zurückgegangen; zu diesem Stichtag bestehen 23 Verwaltungsgemeinschaften mit insgesamt 81 Mitgliedsgemeinden. Die Reform soll nunmehr auf der Grundlage eines für das ganze Land nach einheitlichen Grundsätzen erarbeiteten Neugliederungskonzepts abgeschlossen werden.

2. Maßnahmen zum Abschluß der gebietlichen Neuordnung

Der Abschluß der gebietlichen Neuordnung erfordert im wesentlichen folgende Maßnahmen:

a) Erlass einer Rechtsverordnung der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

Diese Rechtsverordnung regelt diejenigen Fälle, in denen mindestens eine ganze Gemeinde in einen anderen Bezirk oder Landkreis (kreisfreie Stadt) umgliedert werden soll. Da die gebietliche Neuordnung der Bezirke bereits durch das Gesetz zur Neuabgrenzung der Bezirke vom 27. Dezember 1971 (GVBl S. 493) und die Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte vom 27. Dezember 1971 (GVBl S. 495) erfolgt ist, wird die nunmehr zu erlassende Rechtsverordnung nur noch einige Einzelfälle regeln, in denen die Neugliederung der Gemeinden die Änderung der Bezirks- und Landkreisgrenze geboten erscheinen läßt oder die gebietliche Neuordnung der Stadt-Umland-Bereiche einiger kreisfreier Städte Umgliederungen erforderlich macht, die mindestens eine ganze Gemeinde betreffen.

b) Erlass einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern.

Diese Rechtsverordnung behandelt die Umgliederung von Teilflächen über Bezirksgrenzen. Diese Rechtsverordnung wird ebenfalls nur eine Anzahl von Einzelfällen

enthalten; sie wird z. B. über die beabsichtigten Grenzänderungen im Bereich der Gemeinde Lohberg (Lkr. Regen) und der Gemeinden Langensendelbach und Poxdorf (Lkr. Forchheim) entscheiden.

c) Erlass von Rechtsverordnungen der Regierungen

Die gemeindliche Neugliederung innerhalb der Landkreise und die Umgliederung von Teilflächen über Landkreisgrenzen obliegt den Regierungen. Es ist beabsichtigt, daß die Regierungen die erforderlichen Maßnahmen für einen größeren Bereich zusammenfassen und für jeden Landkreis und gegebenenfalls auch für kreisfreie Städte jeweils eine Rechtsverordnung erlassen.

3. Bedeutung der Zielplanung

Grundlage für die zu erlassenden Rechtsverordnungen ist ein für das ganze Land erstelltes Neugliederungskonzept, das Ende Oktober 1975 als „Zielplanung für die Neugliederung der Gemeinden“ von den Regierungen veröffentlicht worden ist.

Diese Zielplanung ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsverfahrens, das die Vorstellungen der Kommunen im Gegenstromprinzip frühzeitig einfließen ließ. Im Jahr 1975 haben die Regierungen die Zielplanung im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium des Innern und den Landratsämtern fertiggestellt. Die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte hatten in einem Anhörungsverfahren Gelegenheit, zur künftigen Gliederung der gemeindlichen Ebene Stellung zu nehmen. Dabei wurde den Landkreisen und Bezirken die Abgabe einer Stellungnahme anheimgestellt, soweit Änderungen ihres Gebiets vorgeschlagen wurden. Die Stellungnahmen wurden sorgfältig geprüft; die in das Anhörungsverfahren gegebenen Neugliederungsvorschläge wurden aufgrund dieser Prüfung überarbeitet. Das Anhörungsverfahren begann am 1. Juli 1975 und endete am 15. September 1975; dessen ungeachtet wurden auch diejenigen Stellungnahmen gewürdigt, die nach diesem Zeitpunkt abgegeben wurden. Die Erwägungen, die der Zielplanung zugrunde liegen, wurden im Laufe des Monats November 1975 veröffentlicht. Dabei wurde auf die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Gebietskörperschaften eingegangen.

Wie die bisherigen Neugliederungsmaßnahmen beruht auch die Zielplanung auf den Grundsätzen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. August 1971 (MABI S. 845) i. d. F. vom 7. Februar 1975 (MABI S. 166), mit der die „Richtlinien für die Gebietsreform der Gemeinden“ mitgeteilt wurden. Die Bekanntmachung vom 10. August 1971 wurde vom Staatsministerium des Innern ergänzt durch die „Vorläufigen Richtlinien für die Gebietsreform der Gemeinden im Umland der Städte“ (Stand: 1. Dezember 1972). Darüber hinaus gibt das Anfang 1975 veröffentlichte Gutachten der vom Bayerischen Ministerpräsidenten eingesetzten Sachverständigenkommission zur Untersuchung des Stadt-Umland-Problems in Bayern Empfehlungen zur gebietlichen Neuordnung.

Mit der Veröffentlichung der Zielplanung hat die Staatsregierung die Empfehlung an die Gemeinden verbunden, sich die Vorstellungen der Planung zu eigen zu machen und bis 1. Januar 1976 entsprechende Beschlüsse zu fassen, die eine finanzielle Förderung nach dem Finanzausgleichsgesetz bewirken. Diesem Aufruf ist die überwiegende Mehrheit der Gemeinden gefolgt.

4. Durchführung der förmlichen Verfahren

Aufgrund eines Ministerratsbeschlusses hat das Staatsministerium des Innern die Regierungen im Dezember 1975 beauftragt, die nach den Kommunalgesetzen erforderlichen förmlichen Verfahren durchzuführen. Mit Amtsblatt vom 2. Januar 1976 haben die Regierungen die förmlichen Verfahren eröffnet und den betroffenen Gemeinden, Landkreisen und Bezirken Gelegenheit gegeben, sich zum Gegenstand des Verfahrens bis 20. Januar 1976 zu äußern. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen sind von der Staatsregierung gewürdigt worden; auch später eingehende Äußerungen werden in die Meinungsbildung einbezogen, solange die endgültige Entscheidung nicht getroffen ist.

5. Inhalt der Rechtsverordnung der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, im allgemeinen

Gegenstand der Rechtsverordnung ist grundsätzlich die gebietliche Neuordnung der gemeindlichen Ebene. Die mit der gebietlichen Neugliederung zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen werden in gesonderten Verfahren geregelt (Art. 2, 3, 12, 13 der Gemeindeordnung). Die Verordnung enthält deshalb keine Regelungen über den Namen einer neugebildeten Gemeinde, über die Fortgeltung von Ortsrecht oder sonstige Folgen der Neugliederungsmaßnahmen.

Soweit die Rechtsverordnung Umgliederungen über Bezirksgrenzen vorsieht, wird von der Ermächtigung des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 LKrO i. V. m. Art. 8 Abs. 3 BezO Gebrauch gemacht, die gemeindliche Zuordnung der umgegliederten Gebietsteile mitzuerledigen. Damit ist gewährleistet, daß sich die von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags getroffenen Neugliederungsmaßnahmen zeitlich und sachlich nahtlos mit den von den Regierungen zu treffenden Maßnahmen verbinden.

Einzelbegründung

Vorbemerkung:

Soweit in der Einzelbegründung Strukturdaten ohne nähere Angaben verwendet werden, beziehen sie sich auf folgenden Stand:

Einwohner (E):	31. Dezember 1974
Steuerkraft (DM/E):	Steuerkraft 1974
Fläche (qkm):	1. Oktober 1975

Zu § 1 Eingliederungen in den Regierungsbezirk Oberbayern

1. Zu Absatz 1 Buchst. a und b, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1: **Gemeinden Ammerfeld und Emskeim**

Die Gemeinden Ammerfeld und Emskeim liegen auf den Ausläufern der südlichen Frankenalb zwischen fruchtbaren Tallagen der Ussel und dem Wellheimer Trockental und bilden mit zehn benachbarten Gemeinden im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine deutlich erkennbare naturräumliche Einheit mit dem Mittelpunkt Rennertshofen. Es ist ein überwiegend ländlich strukturierter Raum. Als Siedlungsform herrscht die geschlossene dörfliche Siedlung vor. Der Markt Rennertshofen (1 266 E, 5 qkm) bildet den natürlichen Mittelpunkt des Raumes. Sämtliche gut ausgebauten Straßen laufen in Rennertshofen zusammen. Auch in wirtschaftlicher und schulischer Hinsicht sind die Gemeinden auf den Markt Rennertshofen ausgerichtet.

Die Gemeinderäte und der überwiegende Teil der Bevölkerung der Gemeinden Ammerfeld und Emskeim haben sich für die Eingliederung in den Markt Rennertshofen ausgesprochen. Der Markt Rennertshofen ist mit der Eingliederung der beiden Gemeinden einverstanden. Die Bezirkstage von Oberbayern und Schwaben, sowie der Kreistag Neuburg-Schrobenhausen haben der Umgliederung zugestimmt, lediglich der Kreistag Donau-Ries hat sich ablehnend geäußert. Die Auswirkungen der Umgliederung der beiden Gemeinden Ammerfeld (252 E, 12 qkm) und Emskeim (144 E, 4 qkm) auf die Leistungsfähigkeit des Landkreises Donau-Ries sind jedoch unbedeutend. Auch wird die gemeindliche Neugliederung in diesem Landkreis durch die Umgliederung nicht beeinträchtigt.

Die im Markt Rennertshofen bereits vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen und die bereits mit hauptamtlichem Personal besetzte und lediglich auszubauende Verwaltung des Marktes rechtfertigen die Erwartung, daß der Markt nach der Eingliederung von neun weiteren Gemeinden des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen mit einer Gesamtbevölkerung von 4 170 trotz einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft auch die künftigen Aufgaben erfüllen und seine Bürger angemessen versorgen kann.

Die Gemeinde Ammerfeld hat sich für die Eingliederung spätestens zum 1. Mai 1978 ausgesprochen, während die Gemeinde Emskeim möglichst bald umgegliedert werden möchte. Zwischen den Gemeinden Ammerfeld und Emskeim und dem Markt Rennertshofen liegt die Gemeinde Rohrbach. Diese wünscht, erst im Jahre 1978 in den Markt Rennertshofen eingegliedert zu werden. Um zu vermeiden, daß – wenn auch nur für eine Übergangszeit – die Exklave gebildet wird, welche die kommunale Betreuung erschweren würde, soll die Umgliederung der Gemeinden Ammerfeld und Emskeim ebenfalls zum 1. Mai 1978 in Kraft treten.

2. Zu Absatz 1 Buchst. c, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2: **Gemeinde Ensfield**

Der Markt Mörsheim (1554 E, 24 qkm) liegt mit seinen drei Hauptsiedlungsorten Mörsheim, Mühlheim und Altendorf, drei ehemals selbständigen Gemeinden, in einem abgeschlossenen Seitental der Altmühl, dem Gailachtal. Die Zuordnung der Gemeinde Ensfield zum Markt Mörsheim trägt den bestehenden schulischen Verflechtungen und den Verbindungen im Bereich des Kindergartens Rechnung.

Die Umgliederung in den Landkreis Eichstätt und die Eingliederung nach Mörsheim entspricht dem Wunsch der Gemeinde Ensfield. Sie wird auch vom Landkreis Eichstätt und den Bezirkstagen von Oberbayern und Schwaben gebilligt. Auch der Markt Mörsheim hat der Eingliederung zugestimmt. Lediglich der Kreistag Donau-Ries hat sich gegen die Umgliederung ausgesprochen. Die Umgliederung

der Gemeinde Ensfield (140 E, 9 qkm) beeinträchtigt jedoch weder die Leistungsfähigkeit des Landkreises Donau-Ries noch erschwert sie die gemeindliche Neugliederung in diesem Landkreis.

Die personell gut ausgestattete Gemeindeverwaltung des Marktes Mörsnheim und seine hohe finanzielle Leistungskraft, die auf einer überdurchschnittlichen Steuerkraft beruht, lassen eine befriedigende Versorgung der Bürger erwarten, zumal im Markt Mörsnheim bereits gegenwärtig zahlreiche Einrichtungen der Grundversorgung vorgehalten werden. Die weit unter der angestrebten Größenordnung liegende Einwohnerzahl der Einheit und der dadurch bewirkte hohe Verwaltungskostenanteil je Einwohner geben allerdings zu Bedenken Anlaß. Wenn die wirtschaftliche Entwicklung ein Sinken der augenblicklich befriedigenden Finanzkraft zur Folge hätte, müßte deshalb die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aus den Mitgliedsgemeinden Dollstein (Sitz) und Mörsnheim erwogen werden. Ähnliches gilt auch für den Fall, daß die Auswirkungen der Funktionalreform Aufwendungen für den notwendigen Ausbau der hauptamtlichen Verwaltung erfordern sollten, die den Markt finanziell überfordern.

Dem Wunsch der Gemeinde Ensfield entsprechend soll die Umgliederung am 1. Mai 1978 in Kraft treten.

Zu § 2 Eingliederung in den Regierungsbezirk Niederbayern

Gemeinde Bruckberg

Die Gemeinde Bruckberg (1 576 E, 18 qkm) liegt zwischen den Städten Moosburg a. d. Isar und Landshut. Sie grenzt an das Gebiet der Stadt Landshut an. Wegen der geringen Entfernung (nur etwa 15 km bis zum Stadtkern) und der leichten Erreichbarkeit auf einer gut ausgebauten Straße bestehen enge wirtschaftliche Beziehungen zu dem möglichen Oberzentrum Landshut. Zu den benachbarten niederbayerischen Gemeinden, die wie Bruckberg teils im Isartal (Gündlkofen 944 E, 11 qkm), teils im nördlich anschließenden Hügelland (Attenhausen 419 E, 9 qkm; Widdersdorf 375 E, 13 qkm) liegen, unterhält Bruckberg kommunale, kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen. So gehören Bruckberg und Gündlkofen einem Zweckverband zur Wasserversorgung an, der seinen Sitz in Bruckberg hat. Die Verkehrsverbindungen zwischen den vier Gemeinden sind gut, die Entfernungen nach Bruckberg, dem Sitz der künftigen Einheitsgemeinde, sind für alle drei niederbayerischen Gemeinden tragbar. Die Gemeinde Bruckberg ist bereit, den Zustand der Straße nach Widdersdorf noch zu verbessern.

Die Interessenlage der vier noch überwiegend ländlich strukturierten Gemeinden und ihre Aufgabenstellung am Rand der kreisfreien Stadt Landshut sind im wesentlichen gleich. An der Nahtstelle zwischen den Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern soll eine leistungsfähige, überschaubare Verwaltungseinheit entstehen, die den ländlichen Raum angemessen versorgen kann. Dieses Ziel läßt sich durch Bildung einer Einheitsgemeinde mit dem Sitz in Bruckberg am besten erreichen. Bruckberg ist der dominierende Ort innerhalb der neuen Einheit; er verfügt bereits jetzt über alle notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen der Grundversorgung (z. B. Grundschule, Kindergarten, zentrale Wasserversorgung, Abwasserkanal, Poststelle, Arzt, Zahnarzt, Apotheke) und ist aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage noch weiter entwicklungsfähig. Dafür bietet auch die überdurchschnittliche Steuerkraft der Gemeinde Bruckberg Gewähr.

Die Zuordnung zum Landkreis Landshut bietet sich wegen der Nähe der Stadt Landshut an, die sowohl Verwaltungs- als auch Wirtschaftszentrum für das gesamte Umland ist.

Während die Gemeinderäte der drei niederbayerischen Gemeinden einstimmig (Attenhausen und Gündlkofen) oder mit großer Mehrheit (Widdersdorf mit 8:1 Stimmen) der Bildung der Einheitsgemeinde Bruckberg im Landkreis Landshut zugestimmt haben, ist die Haltung des Gemeinderates Bruckberg nicht eindeutig. Am 26. August 1975 hat sich der Gemeinderat Bruckberg mit 9:4 Stimmen für eine Einheitsgemeinde mit den niederbayerischen Gemeinden (ohne zur Landkreiszugehörigkeit Stellung zu nehmen) und einstimmig gegen den Anschluß an eine Verwaltungsgemeinschaft Moosburg ausgesprochen, am 10. Dezember 1975 hat er sich – unter dem Eindruck eines Bürgervotums – mit 10:2 Stimmen für den Anschluß an eine Verwaltungsgemeinschaft Moosburg ausgesprochen. Am 6. November 1975 hat der Gemeinderat Bruckberg einstimmig beschlossen, „Antrag auf Sitz der Einheitsgemeinde Bruckberg mit den Gemeinden Gündlkofen, Widdersdorf und Attenhausen zu stellen.“ Dem Ergebnis der Bürgerabstimmung in der Gemeinde Bruckberg am 30. November 1975 kann keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, weil bei den vorausgegangenen Aufklärungsversammlungen der Eindruck erweckt wurde, Bruckberg könne nicht Sitz der Einheitsgemeinde mit den drei niederbayerischen Gemeinden werden. Es kann jedoch erwartet werden, daß die beteiligten Gemeinden etwa noch bestehende Unklarheiten durch Abschluß eines Vertrags ausräumen, dessen Vollzug von den Aufsichtsbehörden gewährleistet wird.

Der Landkreis Landshut und der Bezirk Niederbayern begrüßen die Umgliederung der Gemeinde Bruckberg in den Landkreis Landshut und damit in den Regierungsbezirk Niederbayern, der Landkreis Freising lehnt sie ebenso ab wie der Bezirk Oberbayern. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung am 20. Januar 1976 allerdings erkennen lassen, daß der Bezirk Oberbayern nunmehr zustimmen wird.

Für die Bildung einer leistungsfähigen Gemeinde zwischen den Städten Moosburg und Landshut sprechen Gründe des öffentlichen Wohl; diese Lösung entspricht den Interessen der betroffenen Bevölkerung, aber auch den Zielen der Gemeindegebietsreform.

Die Leistungsfähigkeit des Landkreises Freising mit mehr als 100 000 Einwohnern und einer überdurchschnittlichen Steuerkraft (5. Stelle unter 71 Landkreisen in Bayern) wird durch den Verlust von rund 1 500 Einwohnern (1,5 v. H. seiner Einwohner), 18 qkm Fläche (2,2 v. H. seiner Fläche) und 0,97 v. H. der im Landkreis aufgetragenen Steuerkraft nicht nennenswert beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Bezirks Oberbayern wird nicht berührt.

Die beteiligten Gemeinden haben nicht den Wunsch, den Zusammenschluß vor Ablauf der Kommunalwahlperiode zu verwirklichen. Die Umgliederung der Gemeinde Bruckberg und der Zusammenschluß mit den drei Gemeinden des Landkreises Landshut soll daher zum 1. Mai 1978 wirksam werden.

Zu § 3 Eingliederungen in den Regierungsbezirk Oberfranken

1. Zu Absatz 1 Buchst. a, b, d, e, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1: Raum Schlüsselfeld

Der Raum Schlüsselfeld, der im südöstlichen Randbereich des Naturraumes Steigerwald liegt, bildet geographisch eine Einheit. Diese wird geprägt durch den breiten Talgrund der Reichen Ebrach, in dem alle größeren Siedlungsgebiete der vorgesehenen Verwaltungseinheit liegen. Die landschaftlichen Gegebenheiten sprechen dafür, die Gemeinden dieses Raumes in einer Einheitsgemeinde zusammenzufassen. Aufgrund der geringen Entfernungen und der

vielfältigen Verflechtungen zwischen den einzelnen Gemeinden ergeben sich genügend Ansatzpunkte für ein Zusammenwachsen der künftigen Gemeindeteile.

Sämtliche Gemeinden sind auf die Stadt Schlüsselfeld ausgerichtet. Als künftiges Kleinzentrum erfüllt sie Versorgungsfunktionen für den gesamten Bereich. Die sich daraus ergebenden sozioökonomischen Verflechtungen unterstreichen die Zusammengehörigkeit dieses Gebiets. Mit mehreren größeren Industriebetrieben bietet die Stadt Schlüsselfeld Arbeitsplätze für die Bevölkerung der vorgeschlagenen Verwaltungseinheit. Die in Schlüsselfeld vorhandenen Einrichtungen der Grundversorgung kommen auch dem Umland zugute (zwei praktische Ärzte, zwei Zahnärzte, mehrere Geldinstitute). Das gilt in gleicher Weise für die sonstige Ausstattung der Stadt mit infrastrukturellen Einrichtungen (Freisportanlage, Sporthalle, Freibad, Kindergarten, Kinderspielplätze). Durch den Zusammenschluß der Gemeinden kommen vier Freisportanlagen und ein geheiztes Freibad hinzu. Im Schulverband sind die Stadt Schlüsselfeld und die Gemeinden Aschbach und Ziegelsambach (jeweils Klassen 5 bis 9), Elsendorf, Thüngfeld und Eckersbach schon jetzt verbunden. Die Gemeinden Thüngfeld, Elsendorf und Eckersbach sind mit der Stadt Schlüsselfeld in einem Kirchensprengel vereinigt. Einen Kirchensprengel bilden ferner Aschbach und Ziegelsambach.

Mit Rücksicht auf die naturräumliche Gliederung und auf die Lage der Siedlungskerne zueinander wird der Einheitsgemeinde gegenüber einer Verwaltungsgemeinschaft der Vorzug gegeben. Insbesondere die Gemeinde Thüngfeld ist mit der Stadt Schlüsselfeld räumlich unmittelbar verbunden, so daß schon aus diesem Grunde ein kommunaler Zusammenschluß notwendig ist. Auch die geringe Entfernung zwischen Aschbach und dem zur Stadt Schlüsselfeld gehörenden Gemeindeteil Heuchelheim sowie die bereits bestehenden engen Verflechtungsbeziehungen sind hierfür in erster Linie maßgeblich. Bei den unterschiedlichen Größenverhältnissen wäre zudem die für eine Verwaltungsgemeinschaft anzustrebende Ausgewogenheit nicht gegeben.

Mit Ausnahme von Thüngfeld haben alle Gemeinden der Bildung einer Einheitsgemeinde im Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, einstimmig zugestimmt; im Gemeinderat von Thüngfeld hat sich eine 5:4-Mehrheit für die Einheitsgemeinde Schlüsselfeld ergeben. Der Wunsch, dem Landkreis Bamberg anzugehören, kommt auch im Ergebnis geheimer Bürgerabstimmungen in Schlüsselfeld (1973: bei einer Wahlbeteiligung von 75 v. H. 96,2 v. H. für den Landkreis Bamberg) und Aschbach (1973: 97 v. H. für den Landkreis Bamberg) zum Ausdruck.

Die beteiligten Gemeinden wünschen übereinstimmend, in die Stadt Schlüsselfeld eingemeindet zu werden. Die Stadt Schlüsselfeld hat dem zugestimmt. Die Verordnung trägt diesem Wunsch Rechnung.

Während der Landkreis Bamberg und der Bezirk Oberfranken der Neugliederung zustimmen, lehnen der Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Bezirk Mittelfranken die Zuordnung der Stadt Schlüsselfeld zum Landkreis Bamberg ab. Sie weisen vor allem darauf hin, daß durch die Umgliederung der Stadt Schlüsselfeld und der Gemeinden Eckersbach, Elsendorf und Thüngfeld in den Landkreis Bamberg der Landkreis Erlangen-Höchstadt geschwächt und die Stadt Höchststadt/Aisch in ihrer weiteren Entwicklung stark beeinträchtigt werde.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte hat sich die Staatsregierung für die Eingliederung der Einheitsgemeinde Schlüsselfeld in den Landkreis Bamberg entschieden, wie sie von allen beteiligten Gemeinden gewünscht wird.

Den engen Beziehungen der Gemeinden zueinander entspricht die Verflechtung des gesamten Raumes mit dem Landkreis Bamberg und die Zuordnung zum Regierungsbezirk Oberfranken. Den natürlichen Gegebenheiten folgend sind die Verkehrsverbindungen überwiegend auf die Stadt Bamberg ausgerichtet. Dieser Umstand hat dazu beigetragen, daß Bamberg mit dem Gebiet um Schlüsselfeld wirtschaftlich und kulturell stets eng verbunden war. Schließlich sprechen auch die historischen Gegebenheiten für die Zuordnung dieses Raumes zu Oberfranken.

Die Umgliederung des Raumes Schlüsselfeld beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt nicht unzumutbar, selbst wenn noch die weiteren – im Umfang weit geringeren – Umgliederungen berücksichtigt werden. Der Landkreis nimmt um 3 237 Einwohner und knapp 50 qkm Fläche ab. Die Stadt Schlüsselfeld (1 730 E, 22 qkm) und die Gemeinden Eckersbach (164 E, 3 qkm), Elsendorf (694 E, 15 qkm) und Thüngfeld (649 E, 9 qkm) bringen zusammen knapp 3 v. H. der Steuerkraft der Landkreissumme auf. Aus einem Vergleich der Einwohnerzahlen vom 27. Mai 1970 und 30. Juni 1975 geht hervor, daß der Landkreis Erlangen-Höchstadt als „Wachstumslandkreis“ anzusehen ist: In der Zeit vom Mai 1970 bis Juni 1975 hat die Bevölkerung in diesem Landkreis um rd. 11,6 v. H. zugenommen. Hinsichtlich der Steuerkraft nimmt der Landkreis Erlangen-Höchstadt in Bayern eine gesicherte Mittelposition ein. Durch die Zuordnung des Raumes Schlüsselfeld zum Landkreis Bamberg wird ferner weder die Neugliederung im übrigen Landkreis Erlangen-Höchstadt erschwert noch die zentralörtliche Stellung des Unterenzentrums Höchststadt a. d. Aisch gefährdet. Diese Umgliederung führt nicht zwangsläufig zu einer Änderung der nahbereichswisen Zuordnung der Gemeinden, da die Ermittlung der Nahbereiche nicht von den Landkreisgrenzen abhängt. Im übrigen übersteigt der Nahbereich der Stadt Höchststadt a. d. Aisch deutlich den Schwellenwert von 10 000 Einwohnern auch ohne die in den Regierungsbezirk Oberfranken umgliederten Gemeinden.

Schließlich wird auch der Bezirk Mittelfranken durch die gemeindliche Neugliederung insbesondere im Raum Schlüsselfeld nicht merklich beeinträchtigt.

Dem Wunsch der Gemeinden entsprechend soll die Neuregelung am 1. Mai 1978 in Kraft treten.

2. Zu Absatz 1 Buchst. c, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2: **Gemeinde Rosenbach**

Der Einzugsbereich des Marktes Neunkirchen a. Brand, zu dem auch die Gemeinde Rosenbach gehört, liegt im Vorland der Nördlichen Frankenalb. Nach Norden findet das Gebiet seine natürliche Grenze durch den Höhenzug des Hetzleser Berges, nach Süden durch die Regierungsgrenze.

Der Ausbau einer neuen günstigeren Straßenverbindung hat die engen gesellschaftlich-wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtungen zwischen Rosenbach und Neunkirchen weiter vertieft. Die Einwohner von Rosenbach benutzen zahlreiche Einrichtungen des geplanten Kleinzentrums Neunkirchen wie Kindergarten, Altenheim, Volksbildungswerk, Schwimmbad, Turnhalle, Sportplätze, Trimpark, Friedhof. Rosenbacher Landwirte haben sich mit den Landwirten des Neunkirchener Raums zu einer Absatz- und Verwertungsgenossenschaft mit Sitz in Neunkirchen zusammengeschlossen. Die überwiegend katholische Gemeinde Rosenbach gehört zur katholischen Pfarrei Neunkirchen. In der Angliederung an Neunkirchen sieht Rosenbach eine positive Entwicklung für den künftigen Gemeindeteil, da der Markt Neunkirchen im Raum östlich von Erlangen einen gewissen Versorgungsschwerpunkt auch für seine unmittelbare Umgebung darstellt und künftig eine gute Betreuung der Bürger von Rosenbach zu erwarten ist.

Der Gemeinderat von Rosenbach hat die Eingliederung in den Markt Neunkirchen mit 8:1 Stimmen beantragt, nachdem die Eingliederung der Gemeinde Rosenbach (150 E, 3 qkm) in den Markt Neunkirchen seit 1971 von beiden Seiten angestrebt wird. Der Landkreis Forchheim und der Bezirk Oberfranken haben der Umgliederung zugestimmt, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt und vom Bezirk Mittelfranken wird sie abgelehnt. Weder der Landkreis Erlangen-Höchstadt noch der Regierungsbezirk Mittelfranken werden durch die Ausgliederung dieser kleinen Gemeinde, die nur 0,05 v. H. der Steuerkraft der Landkreissumme aufbringt, geschwächt. Auch die Neugliederung im Nachbarbereich der Gemeinde Rosenbach wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auf die Gesamtheit der Neugliederungsmaßnahmen zwischen den Regierungsbezirken Oberfranken und Mittelfranken wirkt sich die Umgliederung von Rosenbach ebenfalls nicht spürbar aus.

Die Umgliederung soll entsprechend dem Wunsch der beteiligten Gemeinden zum 1. Januar 1977 in Kraft treten. Der Markt Neunkirchen bildet mit den weiteren eigenständigen Mitgliedsgemeinden Dormitz, Hetzles und Kleinsendelbach eine Verwaltungsgemeinschaft.

Zu § 4 Eingliederung in den Regierungsbezirk Mittelfranken Gemeinde Bullenheim

Die Gemeinde Bullenheim (378 E, 6 qkm), Lkr. Kitzingen, und ihre Bevölkerung haben seit 1971 wiederholt den Wunsch geäußert, in den Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim umgliedert und in den Markt Ippesheim eingegliedert zu werden, der seit 1. Januar 1974 Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim ist; in einer am 31. August 1975 durchgeführten Bürgerbefragung haben sich — bei einer Beteiligung von 80 v. H. — 75,9 v. H. der Abstimmenden hierfür ausgesprochen. Auch der Markt Ippesheim, der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und der Bezirk Mittelfranken haben die Umgliederung befürwortet.

Der Landkreis Kitzingen hat sich dagegen ablehnend geäußert; er schlägt statt dessen vor, die Gemeinde Bullenheim der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zuzuordnen. Zur Begründung wird im wesentlichen folgendes ausgeführt: Die Weinbaugemeinde Bullenheim sei bereits aufgrund ihrer wirtschaftlichen Struktur dem Landkreis Kitzingen, dem größten Weinbaulandkreis Bayerns, zuzurechnen. Zudem werde die zum Nahbereich Marktbreit gehörende Gemeinde für die Volksschulverbände Martinsheim und Marktbreit benötigt. Eine Umgliederung müsse wegen der geringen Finanzkraft des Landkreises zu einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit führen. Der Bezirk Unterfranken hat sich der Auffassung des Landkreises angeschlossen; er hält die Umgliederung der Gemeinde für sachlich nicht gerechtfertigt.

Für die Umgliederung sprechen gewichtige Gründe des öffentlichen Wohls: Die Gemeinde Bullenheim, die bis 1972 zum ehemaligen Landkreis Uffenheim gehörte, ist mit dem mittelfränkischen Raum vielfältig und eng verflochten. Die Gemeinde ist Mitglied der Volksschulverbände Lipprichhausen und Uffenheim; auch gehört sie zum Sprengel der Berufsschule Uffenheim. Schüler aus Bullenheim besuchen die weiterführenden Schulen — Realschule, Fachoberschule und Gymnasium — ausschließlich in Uffenheim, obgleich derartige Einrichtungen auch in Marktbreit, Kitzingen und Würzburg bestehen. Die Gemeinde gehört seit 1970 zum Standesamtsbezirk Uffenheim. Nicht zuletzt aufgrund der günstigen Verkehrsverbindungen weisen auch die wirtschaftlichen Verflechtungen vorwiegend in den Raum Uffenheim. Die von den Landwirten Bullenheims bevorzugte landwirtschaftliche Absatz- und Bezugs-genossenschaft hat ihren Sitz in Ippesheim-Herrnberchheim. Einkäufe, soweit sie Waren des gehobenen Bedarfs betreffen, werden überwiegend in Uffen-

heim vorgenommen. Die Bullenheimer Weinbergs-lage „Paradies“ ist Teil der Großlage „Frankenberger Schloßstück“, der fast ausschließlich mittelfränkische Gemeinden angehören. Das Gebiet der Gemeinde Bullenheim umschließt, zusammen mit den Nachbargemeinden Ippesheim und Weigenheim, den südlichsten Teil des Steigerwaldes, der hier seine höchsten Erhebungen aufweist. Der Bereich eignet sich hervorragend für Zwecke der Naherholung und des Fremdenverkehrs. Bei einer Einbeziehung der Gemeinde Bullenheim kann das gesamte Gebiet von einem Landkreis umfassend betreut werden.

Der Landkreis Kitzingen wird durch die Umgliederung nur geringfügig betroffen; der damit verbundene Verlust von 0,47 v. H. der Einwohner, 0,94 v. H. der Fläche und 0,19 v. H. der Steuerkraft wird zudem durch die vorgesehene Eingliederung der Gemeinden Gnodstadt, bisher Landkreis Würzburg, und Ilmenau, bisher Landkreis Bamberg, ausgeglichen.

Auch die gemeindliche Neugliederung des Landkreises wird nicht unverhältnismäßig erschwert, da innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit auch ohne die Gemeinde Bullenheim leistungsfähige Mitgliedsgemeinden gebildet werden können.

Die Umgliederung soll, wie von der Gemeinde Bullenheim gewünscht wurde, zum 1. Januar 1978 in Kraft treten; der Markt Ippesheim hat sich zum Zeitpunkt der Eingliederung nicht geäußert.

Zu § 5 Eingliederung in den Regierungsbezirk Unterfranken Gemeinde Ilmenau

Die Gemeinde Ilmenau (73 E, 2 qkm) wird in den Markt Geiselwind (1866 E, 44 qkm) eingegliedert, dem auch noch die Gemeinde Holzberndorf (59 E, 2 qkm) zugeordnet wird.

Die Gemeinden Geiselwind und Holzberndorf liegen im östlichen Teil des Landkreises Kitzingen, der sich hier in Form eines Dreiecks bis auf den Kamm des Steigerwaldes erstreckt. Die Gemeinde Ilmenau grenzt im Nordosten an den Markt Geiselwind an. Der Markt Geiselwind besteht aus acht ehemals selbständigen Gemeinden mit insgesamt 16 Ortsteilen. Die Landwirtschaft ist in diesem Gebiet noch der wichtigste Erwerbszweig.

In Anbetracht der Lage und der bestehenden gemeindlichen Struktur bietet sich hier nur die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Diese Verwaltungseinheit ist zwar hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl und Steuerkraft nur unterdurchschnittlich leistungsfähig, doch lassen die räumlichen Verhältnisse keine andere Gliederung zu.

Für die Gemeinde Ilmenau war ursprünglich die Eingliederung in den Markt Burgwindheim und dann dessen Zuordnung zur Verwaltungsgemeinschaft Ebrach vorgesehen. Diese Lösung ist von der Gemeinde Ilmenau im Anhörungsverfahren zur Zielplanung abgelehnt worden. Dem Wunsch auf Eingliederung in den Markt Burgwindheim und Bestimmung dieses Marktes zum Sitz einer zweigliedrigen Verwaltungsgemeinschaft mit dem Markt Ebrach konnte nicht entsprochen werden. Für diesen Fall hat die Gemeinde Ilmenau selbst eine Eingliederung in den Markt Geiselwind angeregt, gestützt auf eine Bürgerbefragung vom 31. August 1975, in der sich 38,5 v. H. der Abstimmenden für den Anschluß an Geiselwind ausgesprochen haben. Für eine Eingliederung nach Burgwindheim hat sich nur eine Stimme mehr ergeben; die übrigen Stimmen haben sich auf verschiedene abweichende Lösungsvorschläge verteilt oder waren ungültig.

Die Gemeinde Ilmenau hat sich nunmehr alternativ mit der Eingliederung in den Markt Geiselwind einverstanden erklärt, falls eine Eingliederung in den Markt Burgwindheim nicht erreicht werden könne (8:1 Stimmen im Gemeinderat).

Die Staatsregierung ist der Meinung, daß aufgrund der wirtschaftlichen, funktionellen und strukturellen Verflechtungen die Eingliederung in den Markt Geiselwind zweckmäßig ist. Ilmenau ist auch verkehrsgünstiger mit Geiselwind als mit Burgwindheim oder Ebrach verbunden. Die Entfernung von der Gemeinde Ilmenau zum Gemeindeteil Füttersee des Marktes Geiselwind ist gering. Die Eingliederung dieser – wenn auch nur kleinen – Gemeinde, stellt eine erwünschte weitere Stärkung der verhältnismäßig schwachen Einheitsgemeinde Geiselwind dar.

Der Landkreis Kitzingen und der Bezirk Unterfranken haben der Umgliederung von Geiselwind zugestimmt. Der Landkreis Bamberg lehnt die Umgliederung ab; der Bezirk Oberfranken hat sich zur Umgliederung der Gemeinde Ilmenau bisher nicht geäußert.

Die Umgliederung der kleinen Gemeinde Ilmenau wirkt sich weder für den Landkreis Bamberg noch für den Regierungsbezirk Oberfranken nachteilig aus.

Dem Wunsch der Gemeinde Ilmenau entsprechend soll die Neugliederungsmaßnahme am 1. Januar 1978 in Kraft treten. Es ist anzunehmen, daß der Markt Geiselwind mit diesem Zeitpunkt einverstanden ist.

Zu § 6 Änderung im Regierungsbezirk Niederbayern

Gemeinde Großenpinning

Die Gemeinde Großenpinning (243 E, 8 qkm) bemüht sich seit Jahren um den Anschluß an die Gemeinde Oberschneiding, weil mit dieser Gemeinde enge kulturelle und wirtschaftliche Verflechtungen bestehen. Großenpinning gehört zum Schulverband Oberschneiding. Außerdem ist die Entfernung nach Oberschneiding geringer und die Straßenverbindung besser als zum Markt Wallersdorf, dem die Gemeinde Großenpinning bei einem Verbleiben im Landkreis Dingolfing-Landau zugeordnet werden müßte. Für den Anschluß an Oberschneiding spricht auch die gleiche ländliche Struktur („Gäubodengemeinden“).

Durch den Anschluß der Gemeinde Großenpinning erfährt die Gemeinde Oberschneiding, die zusammen mit der Gemeinde Reißing und Teilen der Gemeinden Grafling und Oberpiebing eine Einheitsgemeinde mit rund 2500 Einwohnern bilden soll, eine wünschenswerte Stärkung ihrer Leistungskraft, weil Großenpinning eine überdurchschnittliche Steuerkraft hat. Für den Anschluß sprechen daher Gründe des öffentlichen Wohls.

Die Leistungsfähigkeit des Landkreises Dingolfing-Landau, der sich gegen die Ausgliederung der Gemeinde Großenpinning wendet, wird durch den Verlust von 0,35 v. H. seiner Einwohner, 0,9 v. H. seiner Fläche und 0,35 v. H. der im Landkreis aufgebrachten Steuerkraft nicht beeinträchtigt.

Die Umgliederung soll zum 1. Mai 1978 wirksam werden, weil die Gemeinde Großenpinning keinen abweichenden Wunsch geäußert hat und auch die übrigen Eingliederungen in die Gemeinde Oberschneiding erst zu diesem Zeitpunkt wirksam werden sollen.

Zu § 7 Änderungen im Regierungsbezirk Oberfranken

1. Zu Absatz 1 und 3 Buchst. b: Raum Weidhausen b. Coburg

I.

Die Gemeinde Neuensorg (521 E, 2 qkm) wird in den Landkreis Coburg umgegliedert, um in die Gemeinde Weidhausen b. Coburg (2488 E, 8 qkm) eingegliedert zu werden.

Die beiden Gemeinden liegen im östlichen Randbereich des Naturraumes Itz-Baunach-Hügelland. Vom Obermaingebiet sind beide Gemeinden durch große, teils gemeindefreie Ge-

biets getrennt. Geographische Lage, geringe Entfernung, Mitgliedschaft im gleichen Schulverband und sozioökonomische Beziehungen sprechen für die Umgliederung der Gemeinde Neuensorg in den Landkreis Coburg und die Eingliederung in die Gemeinde Weidhausen b. Coburg.

Die Gemeinde Neuensorg wünscht in erster Linie den Anschluß an die Gemeinde Michelau i. OFr., Landkreis Lichtenfels, hat aber der Eingliederung nach Weidhausen zugestimmt, um die hiermit verbundene finanzielle Förderung nicht zu verlieren. Für die Eingliederung in die Gemeinde Michelau haben sich auch die Bürger in einer geheimen Abstimmung ausgesprochen. Allerdings war die Abstimmungsfrage so formuliert, daß eine Zustimmung zur Eingliederung nach Weidhausen nicht zum Ausdruck gebracht werden konnte.

Der Landkreis Lichtenfels lehnt die Umgliederung der Gemeinde Neuensorg ab, da sie eine weitere Schwächung des Landkreises bedeute. Die Gemeinde Weidhausen und der Landkreis Coburg stimmen der Lösung zu.

Die Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte und Interessen führt dazu, die Gemeinde Neuensorg der Gemeinde Weidhausen zuzuordnen. Die Gemeinde Neuensorg liegt in geringer Entfernung zur Gemeinde Weidhausen, während sie von der Gemeinde Michelau durch ein gemeindefreies Gebiet getrennt und naturräumlich deutlich abgesetzt ist. Die engen Verflechtungen von Weidhausen und Neuensorg werden im Grunde auch dadurch bestätigt, daß die Landratsämter Coburg und Lichtenfels in ihren Zielplanungsvorschlägen aus dem Jahre 1973 für beide Gemeinden einen Zusammenschluß vorgesehen hatten und nur bezüglich der Landkreiszugehörigkeit unterschiedliche Vorstellungen vertraten.

Im Anhörungsverfahren zur Zielplanung war noch offen gelassen worden, welchem Landkreis die Einheitsgemeinde Weidhausen zugeordnet werden solle; ein entscheidender Gesichtspunkt sollte die Meinung der Bürger sein. Die in der weitaus größeren Gemeinde Weidhausen durchgeführte geheime Befragung erbrachte etwa eine Zweidrittelmehrheit für den Landkreis Coburg; diesem Ergebnis wird Rechnung getragen.

Trotz der geringen Einwohnerzahl des Landkreises Lichtenfels tritt auch bei Berücksichtigung der übrigen Neugliederungsmaßnahmen keine unzumutbare Schwächung ein, da der Landkreis dank seiner guten Steuerkraft über eine beachtliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Die Umgliederung der Gemeinde Neuensorg soll auf Wunsch der beteiligten Gemeinden zum 1. Januar 1978 in Kraft treten.

II.

Die Eingliederung der ganzen Gemeinde Neuensorg in die Gemeinde Weidhausen wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung vorgenommen; die Umgliederung des Gemeindeteils Mödlitz der Gemeinde Weidhausen soll wegen des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs ebenfalls durch diese Rechtsverordnung vorgenommen werden. Dabei soll der Gemeindeteil Mödlitz der Gemeinde Weidhausen bei Coburg (151 E, 3,3 qkm) in die Gemeinde Schneckenlohe (662 E, 1 qkm) eingegliedert werden; das Gebiet entspricht der früheren Gemeinde Mödlitz. Nach Eingliederung der Gemeinde Beikheim und des Gemeindeteils Neubrand des Marktes Marktgraitz tritt Schneckenlohe einer Verwaltungsgemeinschaft mit Mitwitz bei.

Zwischen der Gemeinde Schneckenlohe und dem Gemeindeteil Mödlitz der Gemeinde Weidhausen sowie dem Gemeindeteil Neubrand des Marktes Marktgraitz bestehen so enge räumliche Beziehungen, daß die Gemeindegrenzen hier nicht

nur ihren Sinn verloren haben, sondern als Hindernis für eine notwendige gemeinsame Planung und Entwicklung anzusehen sind. Ein noch engeres Zusammenwachsen von Schneckenlohe und Mödlitz ist nur durch die kürzlich stillgelegte Bahnlinie Coburg—Fürth a. Berg verhindert worden. Bereits im Anhörungsverfahren zur Zielplanung wurde deshalb darauf hingewiesen, daß der Raum Schneckenlohe—Mödlitz—Neubrand im Zuge der Gemeindegebietsreform zusammengefaßt werden müsse. Lediglich die Zuordnung zu einem der drei betroffenen Landkreise Coburg, Kronach oder Lichtenfels konnte somit zur Diskussion stehen.

Abweichend vom Vorschlag im Anhörungsverfahren zur Zielplanung wird von der Eingemeindung von Schneckenlohe und Neubrand in die Gemeinde Weidhausen abgesehen, da die Bindung des Bereichs Schneckenlohe—Mödlitz—Neubrand an die Gemeinde Weidhausen nicht zwingend ist. Anlaß für diese Änderung ist in erster Linie die entschiedene Ablehnung des ursprünglichen Konzepts durch die Gemeinde Schneckenlohe, die der hier verfügten Neugliederung voll zustimmt. Der Gemeinde Schneckenlohe ist zuzugeben, daß die Einbeziehung des Raumes Schneckenlohe—Mödlitz in eine Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz durchaus sinnvoll ist. Schneckenlohe ist im Bereich Schneckenlohe—Mödlitz—Neubrand die einzige Gemeinde, die bei einer Eingliederung in die Gemeinde Weidhausen b. Coburg ihre Eigenständigkeit hätte einbüßen müssen. Die hier vorgesehene Zuordnung erlaubt es der Gemeinde Schneckenlohe, nach Eingliederung der Gemeinde Beikheim und des Gemeindeteils Neubrand des Marktes Marktgraitz die Eigenständigkeit im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft zu belassen.

Mit den Zielen der Gemeindereform wäre es allerdings nicht vereinbar, für den Gemeindeteil Mödlitz der Gemeinde Weidhausen bei dessen engen Verbindungen mit Schneckenlohe eine andere Zuordnung als für Schneckenlohe vorzusehen. Die künftige Gemeinde Weidhausen wird hierdurch in ihrer Leistungsfähigkeit nicht wesentlich eingeschränkt, zumal sie mit Neuensorg eine sehr finanzkräftige Gemeinde hinzugewinnt.

Aus diesem Grunde konnte nach Abwägung aller Gesichtspunkte und der Interessen der Beteiligten die ablehnende Haltung der Gemeinde Weidhausen und des Landkreises Coburg zur Umgliederung des Gemeindeteils Mödlitz nicht berücksichtigt werden; dasselbe gilt für die ablehnende Haltung der Mödlitzer Bevölkerung. Die Bildung einer sinnvollen Verwaltungseinheit in dem eng verflochtenen Bereich Schneckenlohe—Mödlitz—Neubrand erscheint als vordringlich. Auch die Tatsache, daß die Gemeinde Mödlitz erst am 1. Januar 1972 in die Gemeinde Weidhausen eingegliedert worden ist, kann nicht ausschlaggebend sein für die Forderung nach einem Verbleib bei Weidhausen. Die Feinabgrenzung zwischen den drei aneinanderstoßenden Landkreisen Coburg, Kronach und Lichtenfels soll die Gebietsreform in diesem Bereich abschließen.

Der Landkreis Kronach stimmt der Neugliederung zu.

Angeichts der ablehnenden Haltung der Gemeinde Weidhausen tritt die Umgliederung erst zum 1. Mai 1978 in Kraft.

2. Zu Absatz 2: Gemeinden Gösmes und Enchenreuth

Die Gemeinden Enchenreuth und Gösmes sollen in den Landkreis Hof umgegliedert werden, um in die Stadt Helmbrechts eingegliedert zu werden.

Das Gebiet der Stadt Helmbrechts stellt mit den zur Eingliederung vorgesehenen Flächen eine geographische Einheit im Naturraum Südöstlicher Frankenwald dar. Sie ist als mögliches Mittelzentrum eingestuft und verfügt über die entsprechenden Einrichtungen, die auch den Bewohnern der

umliegenden Orte zustatten kommen. Ihre personell und sächlich gut ausgestattete Verwaltung kann die hinzukommenden Gebiete ohne weiteres mitbetreuen. In finanzieller Hinsicht ist die Stadt überdurchschnittlich leistungsfähig.

Die gemeindliche Neuordnung dieses Raumes kann den seit der Kreisreform mit unvermindertem Nachdruck geäußerten Willen zur Eingliederung des Marktes Enchenreuth (814 E, 7 qkm) und der Gemeinde Gösmes (232 E, 2 qkm) in die Stadt Helmbrechts (10 416 E, 42 qkm) nicht unberücksichtigt lassen, zumal die unmittelbare Nachbarschaft des möglichen Mittelzentrums Helmbrechts und die sich daraus ergebenden Verflechtungen der beiden Gemeinden mit der Stadt die Eingliederung nahelegen. Wie mehrmalige Abstimmungen gezeigt haben, wird diese Forderung nicht nur einstimmig von den Gemeinderäten, sondern auch von der überwältigenden Mehrheit der Bürger getragen. Im März 1974 haben sich bei einer Abstimmungsbeteiligung von 89,4 v. H. rd. 92 v. H. der Bürger des Marktes Enchenreuth und bei einer Abstimmungsbeteiligung von 88,4 v. H. rd. 98,5 v. H. der Bürger von Gösmes für die Eingliederung nach Helmbrechts ausgesprochen.

Während die Stadt Helmbrechts und der Landkreis Hof der Umgliederung der beiden Gemeinden zustimmen, hat sie der Landkreis Kulmbach bisher vor allem mit der Begründung abgelehnt, neben der Schwächung des Landkreises werde eine sinnvolle gemeindliche Neugliederung im Raum Presseck gefährdet.

Die Befürchtungen sind letzten Endes nicht begründet, da durch Eingliederung mehrerer Gemeindeteile in den Landkreis Kulmbach dessen Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auch die Bildung einer leistungsfähigen Verwaltungseinheit im Norden und Nordosten des Landkreises Kulmbach wird durch die Umgliederung nicht verhindert. Die in diesem Bereich zu bildende dreigliedrige Verwaltungsgemeinschaft Presseck faßt zum Großteil überdurchschnittlich leistungsfähige Gemeinden zusammen. Allein die Tatsache, daß die Straßenverbindung der Mitgliedsgemeinde Grafengehaig zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft in Presseck künftig durch das östliche Randgebiet der Stadt Helmbrechts, Landkreis Hof, führt, vermag die Umgliederung von Enchenreuth und Gösmes nicht in Frage zu stellen.

Die Umgliederung soll dem Wunsch der Gemeinden entsprechend zum 1. Januar 1977 in Kraft treten.

3. Zu Absatz 3 Buchst. a: Gemeinde Gössersdorf

Die Gemeinde Gössersdorf (176 E, 6 qkm) soll in den Landkreis Kronach umgegliedert werden, um in die Gemeinde Weißenbrunn (785 E, 16 qkm) eingemeindet zu werden.

Der Raum Weißenbrunn, dessen wirtschaftlicher Mittelpunkt die gleichnamige Gemeinde ist, liegt naturräumlich im Obermainischen Hügelland. Er ist topographisch reich gegliedert. Die Außenbereiche, die meist bereits in die verkehrsmäßig zentral gelegene Gemeinde eingegliedert sind, haben eine aufgelockerte Siedlungsstruktur.

Die Gemeinde Gössersdorf strebte bereits im Zuge der Landkreisreform ihre Umgliederung in den Landkreis Kronach an. Dieser Wunsch ist im Hinblick auf die geographische Lage verständlich. Die Einbeziehung der Gemeinde Gössersdorf in die Gemeinde Weißenbrunn erscheint auch im Interesse einer ausgewogenen Gemeindeneugliederung sinnvoller als ihre Eingemeindung in die weit entfernte Stadt Kulmbach; die schulische Gliederung und die gute Verkehrsverbindung nach Weißenbrunn sind zusätzliche Argumente für die vorgesehene Lösung.

Die beteiligten Gemeinden und der Landkreis Kronach sind mit der Neugliederungsmaßnahme einverstanden.

Der Landkreis Kulmbach hat im Herbst 1975 die Umgliederung der Gemeinde Gössersdorf abgelehnt; voraussichtlich Ende Februar 1976 wird sich der Kreistag erneut mit diesen Fragen befassen. Die nachteiligen Auswirkungen der Umkreisung von Gössersdorf auf den Landkreis Kulmbach sind so gering, daß der Landkreis in seiner Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Umgliederung kann dem Wunsch der Gemeinden entsprechend am 1. Juli 1976 in Kraft treten.

Zu § 8 Änderungen im Regierungsbezirk Mittelfranken

1. Zu Absatz 1: Gemeinde Gleißenberg

Die Gemeinde Gleißenberg (195 E, 3 qkm), Lkr. Erlangen-Höchstadt, hat seit Ende 1971 wiederholt gefordert, in den Markt Burghaslach, Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, eingegliedert zu werden; auch die Bevölkerung hat sich bei einer Abstimmung am 11. Dezember 1971 mehrheitlich dafür ausgesprochen. Der Markt Burghaslach und der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim befürworten die Umgliederung.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt hat dem mit der Begründung widersprochen, die Gemeinde sei geographisch und wirtschaftlich auf den Raum Schlüsselfeld ausgerichtet, sie solle daher in eine im Landkreis Erlangen-Höchstadt zu bildende Einheitsgemeinde Schlüsselfeld eingegliedert werden.

Für die Umgliederung sprechen gewichtige Gründe des öffentlichen Wohls: Die Gemeinde Gleißenberg, die bis 1972 zum ehemaligen Landkreis Scheinfeld gehörte, weist zwar auch Beziehungen zum Raum Schlüsselfeld auf, überwiegend ist sie jedoch mit dem nähergelegenen Markt Burghaslach und im übrigen mit dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim verflochten. Gleißenberg gehört zum Schulverband Burghaslach, Schüler aus der Gemeinde besuchen weiterführende Schulen in Neustadt a. d. Aisch. Die deutliche Ausrichtung auf den Raum Burghaslach zeigt sich auch an den Pendlerzahlen; mehr als vier Fünftel der Berufspendler haben dort ihren Arbeitsplatz.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt wird durch die Umgliederung — die für ihn lediglich mit einem Verlust von 0,21 v. H. der Einwohner, 0,42 v. H. der Fläche und 0,05 v. H. der Steuerkraft verbunden ist — nicht nennenswert betroffen. Die gemeindliche Neugliederung wird durch die vorgesehene Maßnahme nicht erschwert. Die künftige Einheitsgemeinde Schlüsselfeld, die nach Abschluß der gemeindlichen Neugliederung über 4000 Einwohner und ein Gebiet von 68 qkm haben wird, ist auf eine Eingliederung von Gleißenberg nicht angewiesen; demgegenüber ist die vorgesehene Umgliederung geeignet, die Leistungs- und Verwaltungskraft des Marktes Burghaslach zu stärken, der als Einheitsgemeinde bestehenbleiben soll.

Die Umgliederung soll, wie von der Gemeinde Gleißenberg gewünscht wurde, zum 1. Mai 1978 in Kraft treten; der Markt Burghaslach hat sich zum Zeitpunkt der Eingliederung nicht geäußert.

2. Zu Absatz 2: Gemeinde Beerbach

Die Eingliederung der Gemeinde Beerbach (226 E, 4 qkm), Lkr. Erlangen-Höchstadt, in die Stadt Lauf a. d. Pegnitz, Lkr. Nürnberger Land, trägt dem seit längerem geäußerten Wunsch der Gemeinde und ihrer Bevölkerung Rechnung; eine am 31. August 1975 durchgeführte Bürgerabstimmung hat — bei einer Beteiligung von 94,64 v. H. — eine Mehrheit von 98,11 v. H. für einen Anschluß an die Stadt Lauf ergeben.

Die Stadt Lauf und der Landkreis Nürnberger Land haben sich für die Umgliederung ausgesprochen. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt hat sich dem mit der Begründung wi-

dersetzt, die sozioökonomischen Verflechtungen der Gemeinde gingen eindeutig in den Raum Eckental; zudem betrage die Entfernung dorthin nur 2 km, während die Wegstrecke zur Stadt Lauf 9 km betrage.

Für die Umgliederung sprechen gewichtige Gründe des öffentlichen Wohls: Die Gemeinde Beerbach, die bis 1972 zum ehemaligen Landkreis Lauf a. d. Pegnitz gehörte, ist überwiegend auf die Stadt Lauf a. d. Pegnitz ausgerichtet, wohin günstige Verkehrsverbindungen bestehen. Insbesondere mit den Stadtteilen Günthersbühl, Neunhof und Oedenberg ist Beerbach aufgrund seiner geschichtlichen Vergangenheit — gemeinsame Zugehörigkeit zum sog. Neunhofer Land — durch vielfältige Beziehungen, insbesondere gesellschaftlicher und kultureller Art, eng verbunden. Bedenken wegen einer übergroßen Ausdehnung des Stadtgebiets können zurückgestellt werden, da die Stadt Lauf durch ihre bisherigen Leistungen gezeigt hat, daß sie imstande ist, auch die neu hinzugekommenen Gemeindeteile zufriedenstellend zu betreuen.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt wird durch die Umgliederung nur unwesentlich betroffen; er verliert dadurch lediglich 0,24 v. H. der Einwohner, 0,66 v. H. der Fläche und 0,12 v. H. seiner Steuerkraft. Nachteilige Auswirkungen auf die gemeindliche Neugliederung im Landkreis sind nicht erkennbar. Der Markt Eckental, der künftig über 8000 Einwohner und eine Fläche von 30 qkm aufweisen wird, ist auf eine Eingliederung der Gemeinde Beerbach nicht angewiesen.

Die Gemeinden haben sich dafür ausgesprochen, daß die Eingliederung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden soll; die vorgesehene Maßnahme soll daher zum 1. Juli 1976 in Kraft treten.

Zu § 9 Änderungen im Regierungsbezirk Unterfranken

1. Zu Absatz 1: Raum Wiesen

Die Gemeinde Wiesen soll nach ihrer Umgliederung in den Landkreis Aschaffenburg als eigenständige Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen beitreten, der weitere sechs Mitgliedsgemeinden angehören werden.

Die Gemeinden der vorgesehenen Verwaltungseinheit liegen im oberen Kahlgrund. Naturräumlich ist das Gebiet überwiegend durch den „Vorspessart“ geprägt, nur Wiesen gehört bereits zur Haupteinheit „Sandsteinspessart“. Mittelpunkt des im wesentlichen einheitlichen Raumes ist der an der Kahl gelegene Markt Schöllkrippen. Auch verkehrsgeographisch kommt Schöllkrippen eine Mittelpunktsfunktion zu; hier treffen sich die Staatsstraßen 2305 und 2306, die in ihrer Erschließungsfunktion durch die Kreisstraßen ergänzt werden. Aufgrund dieser Gegebenheiten hat sich Schöllkrippen — schon in der Vergangenheit Sitz einer eigenen Distriktsverwaltung und eines Amtsgerichts — auch zum wirtschaftlichen Zentrum für den oberen Kahlgrund entwickelt.

Die Gemeinde Wiesen, bisher Landkreis Main-Spessart, hat aufgrund ihrer Lage verhältnismäßig enge Beziehungen zum Raum Aschaffenburg. Bezüglich der Berufspendler und der bestehenden Verkehrsverbindungen einschließlich des öffentlichen Linienverkehrs, ist eine starke Orientierung in den Landkreis und auf die Stadt Aschaffenburg festzustellen. Die Folge davon sind starke gesellschaftliche und auch wirtschaftliche Beziehungen mit den Gemeinden des oberen Kahlgrundes. Diese Gegebenheit, die ausgesprochene Randlage im Landkreis Main-Spessart sowie der Wunsch von Gemeinderat (12:0 Stimmen) und Bevölkerung — bei einer geheimen Bürgerabstimmung im März 1975 haben sich rd. 85 v. H. der Stimmen für die Umgliederung in den Lkr. Aschaffenburg ausgesprochen — rechtfertigen die Einbeziehung von Wiesen in die Verwaltungsgemeinschaft. Die Umgliederung ermöglicht es auch, die Schulorganisation den dortigen Bedürfnissen anzupassen.

Der Landkreis Aschaffenburg ist mit der Umgliederung der Gemeinde Wiesen einverstanden; der Landkreis Main-Spessart hat sich gegen diese Maßnahme ausgesprochen, weil enge Verflechtungen mit dem Raum Lohr a. Main-Frammersbach bestünden und der Grenzverlauf im Fall der Umgliederung ungünstig würde.

Die Staatsregierung hält diese Bedenken nicht für begründet: Die Ausstrahlung des möglichen Oberzentrums Aschaffenburg reicht bis in den Norden des Landkreises Aschaffenburg und erfaßt auch die Gemeinde Wiesen. Die Verflechtungen der Gemeinde Wiesen mit der Stadt Lohr a. Main sind demgegenüber nicht so stark ausgeprägt, daß sie eine Anbindung an diesen Raum erforderlich machten. Dem Willen der Gemeinde Wiesen und ihrer Bevölkerung kann auch deshalb entsprochen werden, weil der Landkreis Main-Spessart durch die Umgliederung der Gemeinde Wiesen (1120 E, 6 qkm) in seiner Leistungskraft nicht beeinträchtigt und auch die Neugliederung im Raum Lohr a. Main-Frammersbach nicht erschwert wird.

Zur Vermeidung einer Exklave soll auch das gemeindefreie Gebiet Wiesener Forst, Landkreis Main-Spessart, in den Landkreis Aschaffenburg umgegliedert werden; dieses gemeindefreie Gebiet umschließt das Gemeindegebiet Wiesen.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten wird der 1. Juli 1976 gewählt, da die Gemeinde bereits seit Jahren eine baldmögliche Umgliederung anstrebt.

2. Zu Absatz 2: **Gemeinde Gnodstadt**

Die Gemeinde Gnodstadt (662 E, 12 qkm) soll nach ihrer Umgliederung in den Landkreis Kitzingen in die Stadt Marktbreit (3258 E, 8 qkm) eingegliedert werden, die Sitz einer sechsgliedrigen Verwaltungsgemeinschaft werden soll. Naturräumlich wird das Gebiet der neuen Verwaltungseinheit vom Maintal und dem südöstlich anschließenden hügeligen Vorland des Steigerwaldes mit den Tälern des Breitbaches und seiner Nebenarme geprägt. In diesem großflächigen, überwiegend noch ländlich strukturierten und dünn besiedelten Gebiet mit einer Anzahl kleinerer Gemeinden kommt zentrale Bedeutung nur der Stadt Marktbreit zu. Für die kommunale Neugliederung ergibt sich daraus die Notwendigkeit, eine verhältnismäßig weitflächige Verwaltungseinheit zu bilden.

Die Gemeinde Gnodstadt nimmt im Landkreis Würzburg eine Randlage ein. Sie liegt südöstlich von Ochsenfurt und ist durch einen leichten, im Westen zum Teil bewaldeten Geländerrücken von der Stadt deutlich abgesetzt. Gnodstadt ist angesiedelt am Rande einer sich nach Norden öffnenden und unmittelbar in die Stadt Marktbreit mündenden Talenke und besitzt eine gute und direkte Straßenverbindung von nur 3,5 km Länge nach Marktbreit. Die Entfernung über Kreisstraße und Bundesstraße 13 nach Ochsenfurt beträgt rd. 6 km; die unmittelbare Verbindungsstraße nach Ochsenfurt, der sog. Zuckerrübenweg, weist teilweise einen schlechten Ausbauzustand auf. Auch die bestehenden kommunalen und wirtschaftlichen Verflechtungen sprechen für eine Zuordnung von Gnodstadt nach Marktbreit. So orientiert sich Gnodstadt durch seine Mitgliedschaft im Grundschulverband Martinsheim in das Gebiet der vorgesehenen Verwaltungsgemeinschaft. Die Zahl der Ausbildungspendler in den Nahbereich Marktbreit überwiegt deutlich die Zahl der nach Ochsenfurt gehenden Pendler, obwohl Gnodstadt zum Hauptschulsprengel Ochsenfurt gehört. Die kommunale Zusammenarbeit kommt auch im Anschluß von Gnodstadt an die Kanalisation (mit mechanischer Kläranlage) der Stadt Marktbreit zum Ausdruck.

Die Gemeinde Gnodstadt hat zunächst die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit Sitz in Ochsenfurt angestrebt. Die Gemeindebürger haben in einer Abstimmung am 7. Sep-

tember 1975 bei einer Beteiligung von 84,4 v. H. mit 80,8 v. H. für die Erhaltung der Eigenständigkeit in einer Verwaltungsgemeinschaft mit Sitz in Ochsenfurt gestimmt. Mit nur rd. 650 Einwohnern — eine positive Bevölkerungsentwicklung zeichnet sich nicht ab — und einer nicht unerheblich unter dem Landesdurchschnitt liegenden Steuerkraft könnte Gnodstadt jedoch die ihr als Mitgliedsgemeinde in der Zukunft obliegenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Stadt-Umland von Ochsenfurt nicht ausreichend erfüllen. In ihrem jüngsten Beschluß fordert die Gemeinde Gnodstadt ihre Eingliederung in die Stadt Ochsenfurt, die mit engen Verflechtungen mit dieser Stadt begründet wird. Die Gemeinde wird hierbei von der Bevölkerung unterstützt.

Die Ausrichtung der Gemeinde in mittel- und oberzentraler Beziehung auf Ochsenfurt und Würzburg, auf die sich die Gemeinde beruft, wird nicht verkannt. Nach der Überzeugung der Staatsregierung sind diese Beziehungen jedoch nicht so ausgeprägt, daß sich hieraus zwingend eine Eingliederung in die Stadt Ochsenfurt ergeben müßte. Die Ausrichtung auf Ochsenfurt ist vielmehr natürliche Folge aus der Nachbarschaft kleiner Gemeinden zu zentralen Orten höherer Stufe. Da auch deutliche Verflechtungen mit anderen Gemeinden bestehen, die eine sinnvolle Neugliederung ermöglichen, wird der Zuordnung zu diesem anderen Bereich der Vorzug gegeben. Eine noch stärkere Erweiterung der Stadt Ochsenfurt nach Süden erscheint nicht wünschenswert; die Stadt nimmt bereits die verhältnismäßig flächen große, ländlich strukturierter Gemeinde Hopferstadt auf. Im Gegensatz zu Hopferstadt, das schon aufgrund seiner guten verkehrsmäßigen Anbindung eindeutiger auf Ochsenfurt ausgerichtet ist, weist Gnodstadt auch klare Verbindungen zum Raum Marktbreit auf. Die Stadt Marktbreit bildet mit einer Reihe von Gemeinden, deren Struktur mit derjenigen der Gemeinde Gnodstadt vergleichbar ist, eine Verwaltungsgemeinschaft. Es ist zu erwarten, daß den Belangen des künftigen Gemeindetils Gnodstadt in dieser neuen Verwaltungseinheit Rechnung getragen werden wird.

Der Landkreis Kitzingen stimmt der Umgliederung zu, der Landkreis Würzburg lehnt sie ab. Neben den Argumenten, die auch die Gemeinde Gnodstadt vorbringt, befürchtet der Landkreis Würzburg insbesondere eine Schwächung seiner Leistungskraft.

Die Ausgliederung der Gemeinde Gnodstadt (662 E, 12 qkm), die 0,31 v. H. der Steuerkraft der Landkreissumme aufbringt, vermag den Landkreis Würzburg nicht in seiner Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen. Dieser Verlust fällt nicht ins Gewicht und bewirkt auch nicht, daß die Ausgliederungen aus dem Landkreis Würzburg insgesamt ein unvertretbares Ausmaß annehmen.

Da die an der Umgliederung Beteiligten kein Einvernehmen erzielt haben, soll die Maßnahme erst zum 1. Mai 1978 in Kraft treten.

3. Zu Absatz 3: **Gemeinde Burglauer**

Die Gemeinde Burglauer soll nach der Umgliederung in den Landkreis Rhön-Grabfeld Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale mit Sitz in dieser Stadt werden. An dieser Verwaltungsgemeinschaft sollen weitere sechs Mitgliedsgemeinden beteiligt werden.

Die Verwaltungseinheit erstreckt sich vom Saaletal südlich von Bad Neustadt a. d. Saale bis zu den Ausläufern der Südrhön. Die großen gemeindefreien Waldgebiete Burgwallbacher Forst und Steinacher Forst r. d. Saale, die schon zu den südöstlichen Ausläufern der Rhön gehören, umgeben teilweise die Gemeinden.

Die Gemeinde Burglauer liegt im Norden der großflächigen Stadt Münnerstadt (79 qkm) und im Süden der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Wenngleich Burglauer dem Nahbereich

des Unterzentrums Münnerstadt angehört, werden diese Beziehungen doch von dem Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Bad Neustadt a. d. Saale überlagert; dies drückt sich beispielsweise in der Zugehörigkeit der Gemeinde zum Abwasser-Zweckverband Saale-Lauer-Gruppe aus, der neben Burglauer eine große Anzahl von Gemeinden des südlichen Landkreises Rhön-Grabfeld angehören. Die Gemeinde Niederlauer, Landkreis Rhön-Grabfeld, ist an die Trinkwasserversorgung von Burglauer angeschlossen. Nach den letzten vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Pendlerbewegungen überwiegt der Pendlerstrom nach Bad Neustadt a. d. Saale die Pendlerbeziehungen nach Münnerstadt.

Darüber hinaus bestehen zahlreiche Verflechtungen zur Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, die sich aus deren Stellung als Mittelzentrum ergeben. Sie allein bedingten noch keine Zuordnung zu einer Verwaltungseinheit, wenn eine andere Neugliederung sinnvoller wäre. Ein für die Gemeinde Burglauer wesentlicher Gesichtspunkt ist die Möglichkeit, ihre Selbständigkeit in einer Verwaltungsgemeinschaft zu erhalten. Aufgrund der Gemeindestruktur im Landkreis Bad Kissingen und der topographischen Lage käme dort für Burglauer (1221 E) trotz der für die eigenständige Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft ausreichenden Leistungsfähigkeit nur die Eingliederung in die Stadt Münnerstadt (8462 E) in Frage. Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft würde in Widerspruch zu den bisherigen Neugliederungsmaßnahmen im Raum Münnerstadt stehen; die Verwaltungsgemeinschaft würde auch die notwendige Ausgewogenheit vermissen lassen.

Dem Wunsch der Gemeinde Burglauer (Gemeinderatsbeschluss mit 8:5 Stimmen) und der Mehrheit ihrer Bürger soll deshalb gefolgt werden. Im Sommer 1975 haben sich bei einer Abstimmung (Beteiligung: rd. 95,6 v. H.) knapp 53 v. H. der Bürger für die Umgliederung in den Landkreis Rhön-Grabfeld und die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale ausgesprochen, obwohl auch eine Verwaltungsgemeinschaft mit Münnerstadt zur Wahl stand. Für diese Lösung haben nur knapp 22 v. H. gestimmt. Eine Eingliederung nach Münnerstadt wurde von rd. 16,8 v. H. befürwortet. Über 8,2 v. H. der abgegebenen Stimmen waren ungültig.

Während der Landkreis Rhön-Grabfeld der Umgliederung zustimmt, lehnt sie der Landkreis Bad Kissingen ab. Er macht vor allem geltend, die Neugliederungsmaßnahme gefährde die Stellung der Stadt Münnerstadt als Unterzentrum und sei aufgrund der bereits vom Landkreis Bad Kissingen geleisteten Investitionen zur Errichtung öffentlicher Einrichtungen in Münnerstadt für den Landkreis unzumutbar.

Nach Abwägung der für und gegen die Umgliederung sprechenden Argumente hält die Staatsregierung an der Umgliederung der Gemeinde Burglauer fest. Die Gemeinde Burglauer (1221 E, 12 qkm) bringt nur 0,54 v. H. der Steuerkraft der Landkreissumme auf. Der knapp 106 000 Einwohner zählende Landkreis Bad Kissingen wird durch diese Umgliederung in seiner Leistungsfähigkeit nicht spürbar betroffen. Auch die Neugliederung im Raum Münnerstadt wird nicht erschwert. Die Stadt hat bereits infolge mehrerer Eingliederungen ein großes Gemeindegebiet und eine erhebliche Bevölkerungszunahme zu verzeichnen.

Die Umgliederung soll am 1. Mai 1978 in Kraft treten, da sich die Gemeinde Burglauer zum Zeitpunkt der Umgliederung nicht geäußert hat.

Zu § 10 Änderungen im Regierungsbezirk Schwaben

1. Zu Absatz 1: **Gemeinden Ettlshofen und Silheim**

Die Gemeinden Ettlshofen (241 E, 3 qkm) und Silheim (323 E, 4 qkm) sowie die dem Landkreis Günzburg angehörenden Gemeinden Anhofen, Bühl, Echlishausen, Kissendorf

und Schneckenhofen liegen im Bibertal und auf dessen Randflächen. Sie bilden eine naturräumliche Einheit und sind ähnlich strukturiert; die gegenseitigen Entfernungen sind gering.

Bereits jetzt sind die meisten Gemeinden untereinander in mehrfacher Hinsicht verbunden. Die Gemeinden Kissendorf und Silheim bilden den Zweckverband zur Wasserversorgung der Leitenberg-Gruppe. Bühl und Echlishausen gehören zum Hauptschulverband Leipheim; Anhofen, Kissendorf und Schneckenhofen sind Mitglieder des Hauptschulverbandes Wasserburg. Darüber hinaus bestehen auch über die gegenwärtige Landkreisgrenze hinweg weitere Verbindungen, etwa im Bereich des Vereinslebens.

Diese Gesichtspunkte lassen die Bildung einer Einheitsgemeinde aus den erwähnten Gemeinden als sinnvoll erscheinen, zumal die Bildung dieser Gemeinde von der Mehrzahl der Gemeinden gewünscht wird. Sie wird die kommunale Substanz in diesem ländlichen Raum auf Dauer stärken.

Wegen des eindeutigen Übergewichts der dem Landkreis Günzburg angehörenden Gemeinden — in ihnen wohnen 3195 gegenüber 564 Bürger — und der überwiegenden Ausrichtung des Raums auf den Bereich Leipheim/Günzburg soll die Gemeinde dem Landkreis Günzburg zugeordnet werden. Aus diesem Grund ist die Eingliederung der bisher dem Landkreis Neu-Ulm zugehörenden Gemeinden Ettlshofen und Silheim in den Landkreis Günzburg erforderlich.

Die Gemeinden Ettlshofen und Silheim sowie der Landkreis Neu-Ulm haben sich für einen Verbleib der Gemeinden im Landkreis Neu-Ulm ausgesprochen; diese Auffassung wird von der Mehrheit der Bevölkerung der Gemeinden Ettlshofen und Silheim geteilt. Diesen Voten kann nicht Rechnung getragen werden, weil sie dem dargelegten Neugliederungskonzept entgegenstehen. Die Auswirkungen der Umgliederung auf den Landkreis Neu-Ulm sind unbedeutend; die Leistungsfähigkeit des Landkreises Neu-Ulm wird auch durch die Ausgliederung der Gemeinden Bebenhausen und Kettershäusen nicht in Frage gestellt. Auch wird in diesem Landkreis die gemeindliche Neugliederung durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Der Landkreis Günzburg stimmt der Umgliederung zu.

Die Umgliederung soll am 1. Mai 1978 in Kraft treten.

2. Zu Absatz 2 Buchst. a und b: **Gemeinden Bebenhausen und Kettershäusen**

Die Gemeinden Bebenhausen (358 E, 7 qkm) und Kettershäusen (1299 E, 20 qkm) sind mit dem als Unterzentrum bestimmten Markt Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, durch sozioökonomische Verflechtungen und günstige Verkehrsbeziehungen verbunden. Beide Gemeinden haben sich für eine Mitgliedschaft in der für den Raum Babenhausen vorgesehenen Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen und deshalb die Eingliederung in den Landkreis Unterallgäu gefordert. Bei einer Bürgerbefragung, die am 31. August 1975 in der Gemeinde Kettershäusen stattfand, hat die Mehrheit der Abstimmenden — 63,95 v. H. bei einer Beteiligung von 54,9 v. H. — die Eingliederung der Gemeinde in den Landkreis Unterallgäu befürwortet. In der Gemeinde Bebenhausen fand eine Bürgerbefragung nicht statt.

Der Landkreis Neu-Ulm, der im Gegensatz zum Landkreis Unterallgäu die Umgliederung abgelehnt hat, wird durch diese Maßnahme in seiner Leistungsfähigkeit nicht wesentlich geschwächt (Verlust von 1,2 v. H. seiner Einwohner, 4,9 v. H. der Fläche und 0,49 v. H. der im Landkreis aufgetragenen Steuerkraft); das gilt auch, wenn man die Ausgliederung der Gemeinden Ettlshofen und Silheim in diese Überlegung mit einbezieht. Desgleichen wird die gemeindliche Gliederung im Landkreis Neu-Ulm nicht beeinträchtigt.

Die Umgliederung soll dem Wunsch der Beteiligten entsprechend am 1. Mai 1978 in Kraft treten.

3. Zu Absatz 2 Buchst. c: **Gemeinde Traunried**

Die Gemeinde Traunried (248 E, 8 qkm) ist in vielfältiger Weise mit dem Raum Ettringen/Siebnach, Landkreis Unterallgäu, eng verbunden. So bilden die Gemeinden Traunried und Siebnach bereits jetzt eine Pfarrgemeinde und einen Standesamtsbezirk; die Gemeinde Traunried gehört zur Grund- und Hauptschule in Ettringen. Diese Gemeinsamkeiten rechtfertigen die vorgesehene Zusammenfassung der Gemeinden Ettringen, Siebnach und Traunried. Der aus diesem Grund von der Gemeinde Traunried beantragten Eingliederung in den Landkreis Unterallgäu haben die beteiligten Gemeinden sowie die Landkreise Augsburg und Unterallgäu zugestimmt.

Die Umgliederung soll dem Wunsch der Beteiligten entsprechend am 1. Mai 1978 in Kraft treten.

Zu § 11 Änderungen im Regierungsbezirk Oberbayern

Stadt Rosenheim

Das derzeitige Stadtgebiet der Stadt Rosenheim (38 482 E, 19 qkm) liegt eingeschlossen zwischen Inn und Mangfall, die in weiten Bereichen auch die Stadtgrenze anzeigen, sowie einem bewaldeten Höhenrücken im Westen. Die Bebauung der Stadt hat in weiten Teilen die Stadtgrenze bereits erreicht. Im Norden geht die Bebauung ohne erkennbare natürliche Abgrenzung in die Gemeinde Westerndorf St. Peter über. Im Süden der Stadt bestehen auf dem Gebiet der Gemeinden Aising und Pang Stadtrandsiedlungen, die ausschließlich auf die Stadt Rosenheim ausgerichtet sind. Die Nachbargemeinden Aising, Pang und Westerndorf St. Peter haben sich nicht organisch von ihren Siedlungskernen aus entwickelt. Auf ihrem Gebiet sind vielmehr Wohngebiete entstanden, die ihre Entwicklungsimpulse letztlich von der Stadt Rosenheim erhalten haben. Das wird etwa darin deutlich, daß das Einwohnerwachstum der Kernstadt in den letzten zwei Jahrzehnten sehr gering war, während die Randgemeinden in demselben Zeitraum ein teilweise stürmisches Wachstum zu verzeichnen hatten. Der Entstehungsgeschichte dieser Stadtrandsiedlungen entsprechen ihre engen wirtschaftlichen, kulturellen und versorgungsmäßigen Verbindungen zur Stadt Rosenheim. Die Stadtrandgemeinden sind in vielfacher Beziehung von der Stadt abhängig. Für sie ist nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt von größter Bedeutung, sie sind auch auf viele Einrichtungen der Daseinsvorsorge angewiesen, die von der Stadt vorgehalten werden. Andererseits schmälern sie die Finanzkraft der Stadt, indem sie die Wohnbevölkerung abziehen und damit die Einkommensteuerbeteiligung der Stadt mindern.

Die Stadt Rosenheim ist im Landesentwicklungsprogramm als mögliches Oberzentrum ausgewiesen worden. Die Stadt muß daher auch die Möglichkeit haben, zentrale Einrichtungen eines Oberzentrums innerhalb des Stadtgebiets zu errichten. Gleichzeitig muß es ihr möglich sein, den damit verbundenen Folgebedarf an Wohnraum und Infrastruktureinrichtungen im Rahmen einer sinnvollen Entwicklung zu planen. Das beengte Stadtgebiet läßt dies derzeit nicht zu. Die bestehenden Gegebenheiten sprechen eindeutig dafür, daß die Entwicklung der Wohnbebauung auch weiterhin in den Gemeinden Aising, Pang und Westerndorf St. Peter stattfinden wird. Die derzeitige Grenzziehung erschwert daher eine sinnvolle und organische Entwicklung dieses einheitlichen Lebensraumes. Eine wirkungsvolle Planung kann nur ermöglicht werden, wenn die Zuständigkeiten in einer Hand vereinigt sind.

Die Neugliederungsmaßnahmen tragen der Notwendigkeit einheitlicher Planung und Verwaltung dieses eng verflochtenen Raumes und dem Flächenbedarf der Stadt Rosenheim Rechnung. Danach werden die Gemeinden Aising und Pang der Stadt Rosenheim zugeordnet. Das Gebiet der Gemeinde

Pang, das südlich der Autobahn München-Salzburg liegt, soll der Gemeinde Raubling eingegliedert werden. Die Gemeindeteile Mitterhart, Oberhart und Schlarbhofen der Gemeinde Pang sollen in die Stadt Kolbermoor eingegliedert werden. Die Gemeinde Westerndorf St. Peter wird bis zu einer Trennungslinie, die südlich des Gemeindeteils Pfaffenhofen a. Inn verläuft, in die Stadt eingegliedert. Die mehr ländlich strukturierten Gemeindeteile Deutelhausen, Eichwald, Moos und Pfaffenhofen a. Inn sollen mit den Gemeinden Marienberg und Hochstätt eine Gemeinde bilden. Die Gemeindeteile Filzen und Moorkultur sollen der Gemeinde Großkarolinenfeld zugeordnet werden.

Weitere Eingliederungen, wie sie von der Stadt Rosenheim gewünscht werden, werden nicht vorgenommen. Mit weiteren Randgemeinden, wie etwa mit der Gemeinde Stephanskirchen oder mit der Stadt Kolbermoor, bestehen zwar ebenfalls Verflechtungen, diese sind aber nicht derart umfassend, daß Gebietsänderungen zwingend notwendig wären. Ein Raumbedarf der Stadt könnte mit diesen Gebieten, die weit hin bebaut sind, ebenfalls nicht befriedigt werden. Allein das finanzielle Interesse der Stadt kann hier nicht ausschlaggebend sein. Insbesondere würde durch die Eingliederung weiterer Gemeinden der Landkreis Rosenheim ohne zwingenden Grund unvertretbar geschwächt.

Der Landkreis Rosenheim hat sich in erster Linie gegen jegliche Eingliederungen ausgesprochen. Diesem Wunsch kann jedoch aus den geschilderten Gründen nicht Rechnung getragen werden. Die Eingliederung der Gemeinde Aising (5229 E, 6 qkm) und wesentlicher Teile der Gemeinden Pang (2563 E, 9 qkm) und Westerndorf St. Peter (3991 E, 5 qkm) hat für den Landkreis Rosenheim neben dem Verlust an Einwohnern (rd. 11 800; 6,4 v. H.) eine Schmälerung seiner Fläche (rd. 20 qkm; 1,4 v. H.) und der im Landkreis aufgebrachten Steuerkraft (rd. 6 v. H.) zur Folge. Er bleibt jedoch nach dem Landkreis München der einwohnerstärkste Landkreis (rd. 172 700 E) im Regierungsbezirk Oberbayern. Der Flächenverlust fällt bei einer Gesamtfläche des Landkreises von 1476 qkm nicht nennenswert ins Gewicht. Die Einbuße an Steuerkraft ist zwar nicht unerheblich, sie stellt jedoch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht in Frage. Der Landkreis Rosenheim nimmt – gemessen am Steueraufkommen je Einwohner – den 35. Rang unter den 71 Landkreisen in Bayern ein. Der Steuerkraftverlust bringt ihn auf den 41. Rang. Durch das System des Finanzausgleichs werden diese Einnahmeverluste teilweise ausgeglichen: Die Landkreisschlüsselzuweisungen werden höher, die Umlagen, wie Bezirks- und Krankenhausumlage, verringern sich. Die verbleibende wirtschaftliche Einbuße muß wegen der Raumnot der Stadt und ihrer besonderen Bedeutung als Oberzentrum hingenommen werden.

Die gemeindliche Neugliederung im Umland der Stadt Rosenheim wird durch die Eingliederungen nicht in Frage gestellt. Die Gemeinden Großkarolinenfeld, Kolbermoor, Raubling, Rohrdorf und Stephanskirchen werden nach Abschluß der Neugliederungsmaßnahmen die Leistungsfähigkeit des Stadt-Umlandes sicherstellen. Die vorgesehene neue Gemeinde aus den Gemeinden Hochstätt und Marienberg mit den Gemeindeteilen Deutelhausen, Eichwald, Moos und Pfaffenhofen a. Inn der Gemeinde Westerndorf St. Peter kann den Raum zwischen der Stadt Rosenheim und der Gemeinde Rott a. Inn angemessen betreuen.

Die Gemeinden Aising, Pang und Westerndorf St. Peter lehnen den Neugliederungsvorschlag ab. Sie verweisen auf ihre Leistungsfähigkeit und die von ihnen geschaffenen Einrichtungen. Sie bestreiten einen Raumbedarf der Stadt Rosenheim im vorgesehenen Umfang. Zudem würde die Finanzkraft der Stadt Rosenheim durch die Eingliederungen nur unwesentlich verbessert. Die Gemeinde Aising befürchtet, daß auf die Gemeindebürger höhere Abgaben zukommen würden, ohne daß entsprechende Gegenleistungen im bis-

herigen Gemeindegebiet erbracht würden. Das kommunale Eigenleben werde außerdem zerstört und die berechtigten Wünsche und Anliegen der neuen Randgebiete der Stadt würden nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Pang hebt insbesondere hervor, daß keine baulichen Verflechtungen mit Rosenheim bestünden. Die Verwaltung werde nicht mehr bürgernah sein. Auch die unterschiedliche Struktur spreche gegen eine Eingemeindung. Die Gemeinde Westerdorf St. Peter führt schließlich die gewachsene Eigenständigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde an, die durch die Eingliederung zerstört würden. Der Landkreis Rosenheim hat sich hilfsweise mit der Eingliederung der Gemeindeteile Wehrfleck, Erlenu und Mitterfleck der Gemeinde Westerdorf St. Peter in die Stadt einverstanden erklärt. Diese könnte jedoch den geschilderten Entwicklungsbedürfnissen der Stadt Rosenheim nicht gerecht werden. Sie würde darüber hinaus neue Verflechtungsprobleme schaffen, die schließlich durch weitere Gebietsänderungen bereinigt werden müßten. Dagegen bestehen für die Eingliederung der ganzen Gemeinde Westerdorf St. Peter, die von der Stadt Rosenheim gewünscht wird, keine zwingenden Gründe. Der Raumbedarf der Stadt kann mit den vorgenommenen Eingliederungen befriedigt werden. Außerdem sollte eine zu weite Ausdehnung des Stadtgebietes in ländlich strukturierte Gebiete vermieden werden.

Der Gliederungs-vorschlag verkennt nicht, daß die Gemeinden Aising und Westerdorf St. Peter über eine ansehnliche Leistungskraft verfügen. Die von den Gemeinden geschaffenen Einrichtungen und die historisch begründete Eigenständigkeit der Gemeinden wurden bei der Abwägung der einzelnen Gesichtspunkte nicht außer acht gelassen. Andererseits muß bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen des möglichen Oberzentrums und seiner Umlandgemeinden berücksichtigt werden, daß die Leistungsfähigkeit dieser früher rein ländlich strukturierten Gemeinden und die damit verbundene Möglichkeit, moderne Einrichtungen zu schaffen, auf eine von der Stadt Rosenheim ausgehende Entwicklung des Stadtumlandes zurückzuführen sind.

Die Befürchtungen der Gemeinden, sie würden als Bürger der Stadt Rosenheim benachteiligt werden, können nicht geteilt werden. Die Stadt Rosenheim sollte in der Lage sein, die neu hinzukommenden Teile gut zu betreuen.

Neben den vorgesehenen Eingliederungen in die Stadt ist eine klare Grenzziehung zu den Umlandgemeinden und dem Landkreis Rosenheim auch im Osten der Stadt notwendig. Es wird daher eine Grenzbereinigung zu den Gemeinden Stephanskirchen und Rohrdorf vorgenommen. Die östlich des Inn gelegenen, zum Stadtgebiet von Rosenheim und zum Gemeindegebiet von Westerdorf St. Peter gehörenden Flächen, sind von der Stadt aus nur über das Gemeindegebiet von Stephanskirchen erreichbar. Zwischen der Gemeinde Stephanskirchen und der Stadt Rosenheim (einschließlich der Teile von Westerdorf St. Peter) ist daher eine klare Grenzregelung zu treffen. Mit der Festsetzung des linken Innufers als Grenze wird dieses Ziel erreicht und gleichzeitig der gesamte Inn in diesem Bereich in die Zuständigkeit des Landratsamtes Rosenheim gegeben. Daher kann dem Wunsch der Stadt Rosenheim, zumindest das rechte Ufer des Inns als Grenze vorzusehen, nicht Rechnung getragen werden. Die in der Zielplanung vorgesehene Eingliederung einer geringen Teilfläche der Gemeinde Rohrdorf in die Stadt Rosenheim entfällt. Die nähere Überprüfung hat ergeben, daß diese Korrektur nicht notwendig ist, um einen zweckdienlichen Grenzverlauf herzustellen. Auf die Neugliederungskarte Nr. I/5 wird hingewiesen.

Da sich die beteiligten Gemeinden gegen die Eingliederung in die Stadt ausgesprochen haben, sollen die vorgesehenen Umgliederungen zum 1. Mai 1978 in Kraft treten.

Zu § 12 Änderungen im Regierungsbezirk Oberpfalz

Stadt Regensburg

Die Stadt Regensburg strebt seit Jahren nach einer Vergrößerung des Stadtgebietes, um die zur weiteren Entwicklung der Stadt notwendigen Maßnahmen, wie Industrieansiedlung, Ausweisung von Wohngebieten im Zusammenhang mit der Errichtung der Universität und der Fachhochschule, Altstadtsanierung u. ä., durchführen zu können. Die Stadt ist bemüht, durch diese Maßnahmen auch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu stärken, damit sie alle anstehenden Aufgaben von örtlicher und überörtlicher Bedeutung erfüllen kann. Die Stadt fordert daher, neun Gemeinden, die zusammen knapp 20 000 Einwohner und eine Fläche von rd. 70 qkm umfassen, ganz oder teilweise in die Stadt einzugliedern.

Zur Begründung weist die Stadt darauf hin, daß im derzeitigen Stadtgebiet keine Flächen für eine großzügige Industrie- und Gewerbeansiedlung, für künftige Wohnbebauung und für die Errichtung größerer öffentlicher Einrichtungen (z. B. Kläranlage, Großfriedhof) verfügbar seien. Die gegenwärtig noch vorhandenen freien Flächen würden überwiegend als Grün- und Erholungsflächen, als Lärmschutz- und Wasserschutzzonen benötigt oder eigneten sich wegen ihrer Lage nicht für eine sinnvolle Bebauung. Die Stadt macht geltend, daß die bereits unterdurchschnittliche Leistungskraft der Stadt, die vor allem auf das Abwandern dynamischer Betriebe in die Umlandgemeinden und das Stagnieren des Bevölkerungswachstums zurückzuführen sei, weiter absinken würde, so daß die Stadt nicht mehr in der Lage sei, die Aufgaben eines Oberzentrums wirksam zu erfüllen.

Die Stadt ist der Auffassung, daß für ihre Gebietsforderungen dringende Gründe des öffentlichen Wohls gegeben seien. Sie hebt insbesondere hervor, daß der Raum Barbing—Harting—Burgweinting—Oberisling der geeignete Raum für die Weiterentwicklung der Stadt sei und eine Kompensation mit anderen Bereichen auf jeden Fall abgelehnt werden müsse. Die Eingliederung dieses Raumes stelle das unverzichtbare Minimum dar. Da die Gemeinde Pentling die höchste Verflechtungsdichte aller Umlandgemeinden zur Stadt aufweise, müsse auch diese Gemeinde eingegliedert werden. Schließlich sollte nach Meinung der Stadt auch das Gebiet der Gemeinden Tegernheim, Kareth und Lappersdorf der Stadt zugesprochen werden, da dies nicht die Neugliederung des Umlandbereiches erschweren würde und es dem Sinne des Selbstverwaltungsgedankens entspräche, wenn die in vielfältiger Weise auf die Stadt orientierte Bevölkerung dieser Gemeinden in die Stadt einbezogen würde.

Die Gemeinden Burgweinting (Gemeinderatsbeschuß vom 9. Dezember 1975 mit 9:1 Stimmen), Harting (Gemeinderatsbeschuß vom 8. Dezember 1975 mit 6:3 Stimmen) und Oberisling (Gemeinderatsbeschuß vom 8. Dezember 1975 mit 11:0 Stimmen) sind mit ihrer Eingliederung in die Stadt Regensburg einverstanden. Sie haben mit der Stadt Regensburg im Dezember 1975 Eingemeindungsverträge abgeschlossen, wonach die Eingliederung zum 1. Januar 1977 wirksam werden soll.

Der Landkreis Regensburg lehnt die Gebietsforderungen der Stadt, den Eingliederungs-vorschlag der Stadt-Umland-Kommission und auch die in der Zielplanung der Regierung der Oberpfalz vorgesehenen Eingliederungen in die Stadt Regensburg ab. Der Kreistag Regensburg hat zuletzt am 19. September 1975 einen entsprechenden Beschuß (55:2 Stimmen) gefaßt und in seinem Beschuß vom 22. November 1975 eine Korrektur der Zielplanung für den Raum Regensburg gefordert. Der Kreis-ausschuß Regensburg (Beschuß vom 16. Januar 1976) hat die ablehnende Haltung des Landkreises in der Weise modifiziert, daß die Gemeinde Barbing ganz und die östlichen Flächen der Gemeinde Harting mit etwa 1,1 qkm beim Landkreis Regensburg verbleiben sollten.

Der Landkreis macht geltend, daß die Stadt keinen Flächenbedarf habe, sondern im jetzigen Stadtgebiet noch über ausreichende Flächen für Industrieansiedlung und Wohnbebauung verfüge. Im übrigen habe die Stadt durch die Landkreisreform im Jahre 1972 bereits 200 ha reines Bauland erhalten, am 1. Januar 1975 seien weitere 73 ha Industriegebiet aus der Gemeinde Grünthal in die Stadt eingegliedert worden. Würden die in der Zielplanung vorgesehenen Eingliederungen in die Stadt vorgenommen, sei der Landkreis kaum mehr in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen, weil er seine steuerkräftigsten Gemeinden verlieren würde. Er würde rund 9 v. H. seiner Steuerkraft verlieren und vom 60. Platz auf den 66. Platz unter den 71 Landkreisen zurückfallen. Außerdem würde durch die Eingliederungen die Neugliederung der Umlandgemeinden erschwert werden.

Im Zuge der Landkreisreform im Jahre 1972 wurde das Stadt-Umland-Problem Regensburg nicht gelöst. Zwischen der Stadt und dem Landkreis wurde lediglich im Bereich der Autobahn Nürnberg—Passau ein kleiner Gebietsaustausch im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführt und am 1. Januar 1975 eine Teilfläche der Gemeinde Grünthal eingegliedert. In der Amtlichen Begründung zur Neugliederungsverordnung vom 27. Dezember 1971 (Bayer. Landtag, 7. Wahlperiode, Drs. 7/1445, S. 96) ist ausgeführt, daß die Frage weiterer Eingemeindungen dem Einzelverfahren nach Art. 11 GO überlassen bleibe. Mit dieser Problematik hat sich auch die Stadt-Umland-Kommission befaßt. Sie empfiehlt (Gutachten vom Dezember 1974, S. 192 ff.), die Gemeinden Oberisling, Pentling und Harting (ohne das östlich der Staatsstraße 2145 gelegene Gebiet), das westlich des Ortskerns der Gemeinde Barbing gelegene Gebiet und einen westlich der Bahnlinie Regensburg—Weiden gelegenen Gebietsteil der Gemeinde Grünthal in die Stadt Regensburg einzugliedern.

Mit der Eingliederung der ganzen Gemeinde Burgweinting (1437 E, 7 qkm, 3,6 v. H. der im Landkreis aufgebrachten Steuerkraft) und Oberisling (1893 E, 9 qkm, 0,6 v. H. der Steuerkraft) und des überwiegenden Teils der Gemeinde Harting (585 E, 5 qkm, 0,35 v. H. der Steuerkraft) in die Stadt Regensburg beschränkt sich die Staatsregierung darauf, den für die weitere Entwicklung der Stadt als Wirtschafts- und Versorgungszentrum des ostbayerischen Raumes vorrangigen Raumbedarf zu decken. Die Einwohnerzahl der Stadt erhöht sich von 133 183 um 3915 auf 137 098 E, die Fläche von 54 um 21 auf 75 qkm. Die Staatsregierung bleibt damit erheblich hinter den Forderungen der Stadt zurück. Maßgebend dafür war das Bestreben, eine Lösung zu finden, die den Interessen der beteiligten Gebietskörperschaften weitgehend gerecht wird und auf eine sinnvolle Eingliederung im Umland der Stadt Rücksicht nimmt. Im einzelnen liegen der Entscheidung der Staatsregierung folgende Erwägungen zugrunde:

Mit den vorgesehenen Eingliederungen wird der vorrangige Raumbedarf der Stadt Regensburg befriedigt. So kann dem landesplanerischen Ziel, das Oberzentrum Regensburg als Wirtschafts- und Versorgungszentrum der Region und in seinen Entlastungsfunktionen für die großen Verdichtungsräume München und Nürnberg/Fürth/Erlangen weiter zu stärken, in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Die Stadt Regensburg erhält durch die Gebietsvergrößerung die Möglichkeit, ihre Wirtschafts- und Finanzkraft durch Ansiedlung von Industrie und Gewerbe zu erhalten und zu stärken. Für die weitere Ansiedlung von Industrie und Gewerbe eignet sich nach Lage, topographischer Beschaffenheit und verkehrsmäßiger Erschließung besonders der auch naturräumlich als Einheit anzusehende Bereich im Südosten der Stadt, der in der unmittelbaren Nachbarschaft des Hafens und des Güterbahnhofs Regensburg liegt und über einen Autobahnanschluß verfügt. Die Eingliederung der Ge-

meinde Burgweinting und des westlich der Staatsstraße 2145 gelegenen Gebiets der Gemeinde Harting ist daher unter diesem Gesichtspunkt notwendig.

In der Gemeinde Burgweinting eignet sich vor allem das östlich der Bundesstraße 15 gelegene Gebiet für eine industrielle und gewerbliche Nutzung, während das westlich der Bahnlinie gelegene Gemeindegebiet stärker zu dem Bereich Oberisling orientiert ist. Die Eingliederung der Gemeinde Oberisling in die Stadt Regensburg dient dazu, einen kernstädtischen Raumbedarf für zentralörtliche Einrichtungen zu decken. Im Bereich der Gemeinde Oberisling wird das Klinikum der Universität im Anschluß an das auf städtischem Gebiet liegende übrige Universitätsgelände errichtet werden; geplant ist auch die Errichtung einer Fachhochschule. Es entspricht allgemeinen Grundsätzen, daß zentralörtliche Einrichtungen jeweils im zentralen Ort vorgehalten werden. Zu bedenken ist auch, daß größere zusammenhängende Einrichtungen möglichst nicht durch Gemeindegrenzen zerschnitten werden sollten, weil andernfalls erhebliche Probleme bei der kommunalen Versorgung auftreten können. Schließlich darf nicht verkannt werden, daß die Errichtung des Klinikums und der Fachhochschule sowie der ihnen zugeordneten Wohnsiedlungen für Angehörige dieser Institutionen und der Bau sonstiger Einrichtungen nicht nur die Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur des Raums völlig verändern, sondern auch eine Fülle kommunaler Aufgaben der Planung, Erschließung und Versorgung schaffen werden, die nur von einer hierfür ausreichend leistungsfähigen Gemeinde zu erbringen sind.

Durch die Eingliederung der Gemeinden Oberisling und Burgweinting ist auch der kernstädtische Flächenbedarf für eine weitere, mit den genannten oberzentralen Einrichtungen im Zusammenhang stehende Wohnbebauung gedeckt. Damit wird nicht nur einem wichtigen Anliegen des Städtebaus und der Stadtentwicklung, sondern auch des Selbstverwaltungsgedankens Rechnung getragen, wonach es zu begrüßen ist, wenn die in vielfacher Beziehung städtisch orientierte Bevölkerung auch innerhalb der Stadtgrenzen wohnt.

Die Staatsregierung ist der Auffassung, daß die Gemeinde Harting im wesentlichen ungeteilt in die Stadt Regensburg eingegliedert werden muß. Sie teilt die Meinung der Stadt-Umland-Kommission, daß auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Harting parallel zur künftig entlang der Staatsstraße 2145 verlaufenden Stadtgrenze aus ökologischen Gründen ein etwa ein Kilometer breiter Gebietsstreifen von jeglicher Bebauung freigehalten werden sollte. Dadurch kann auch ein unerwünschtes Aufeinanderzuwachsen der Bebauung der Stadt Regensburg und der Gemeinde Neutraubling verhindert werden, das neue Verflechtungsprobleme entstehen ließe. Der Stadt Regensburg kann zugemutet werden, diesem Anliegen zu entsprechen, weil sie nach dem Wirksamwerden der vorgesehenen Eingliederungen über genügend Entwicklungsraum verfügt. Die Gemeinde Neutraubling, die den östlichen Teil der Gemeinde Harting im Interesse ihrer weiteren Entwicklung begehrt, könnte der Forderung, diesen Raum von jeglicher Bebauung freizuhalten, kaum entsprechen.

Durch die vorgesehenen Eingemeindungen verliert der Landkreis Regensburg 1,5 v. H. seiner Fläche, etwa 3 v. H. seiner Einwohner und rund 4,5 v. H. der im Landkreis insgesamt aufgebrachten Steuerkraft. Das Absinken der Steuerkraft des Landkreises muß in Kauf genommen werden, um der Stadt den notwendigen Entwicklungsraum auch unter dem Aspekt der Erhaltung der Finanzkraft zu sichern. Es ist anzunehmen, daß sich aufgrund der beschränkten Ansiedlungsmöglichkeiten innerhalb der Stadt und günstigeren Bedingungen in den Umlandgebieten Bevölkerung sowie Gewerbe und Industrie zum Nachteil des zentralen Orts Regensburg — aber gerade

im Hinblick auf dessen Infrastrukturangebot – angesiedelt hat. Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß die im Zusammenhang mit der Errichtung des Universitätsklinikums und der Fachhochschule stehenden Maßnahmen mit Sicherheit auch den Landkreis erheblich belasten würden, wenn die Gemeinde Oberisling nicht in die Kernstadt eingegliedert werden würde. Die Leistungsfähigkeit des Landkreises Regensburg wird demnach nicht ernsthaft beeinträchtigt, zumal der Landkreis Regensburg zu den Landkreisen mit dem niedrigsten Kreisumlagensatz und der geringsten Verschuldung in Bayern gehört.

Dem Wunsch der Stadt Regensburg nach weitergehenden Eingemeindungen kann nicht entsprochen werden. Die vorgesehenen Eingliederungen nehmen auf die Belange des Oberzentrums Regensburg Rücksicht und sind für den Landkreis Regensburg vertretbar. Die Kernstadt hat nach Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen in ausreichendem Umfang Flächen für die weitere Ansiedlung von Industrie und Gewerbe, für Wohnbebauung und für zentralörtliche Einrichtungen. Für die über die vorgeschlagenen Eingliederungen in die Stadt hinausgehenden Gebietsansprüche der Stadt mögen zwar mehr oder weniger starke Verflechtungen geltend zu machen sein; diese Beziehungen allein begründen aber im Einzelfall noch keine Notwendigkeit zur Eingliederung. Die Gemeinden Grünthal, Tegernheim, Kareth und Lappersdorf müssen aus der Sicht der Entwicklung der Kernstadt nicht zwingend der Stadt Regensburg angegliedert werden. Die Eingliederung der Gemeinde Pentling soll unterbleiben, weil diese Gemeinde zur Bildung einer leistungsfähigen Einheitsgemeinde südlich der Stadt Regensburg benötigt wird.

Für die Forderung der Stadt auf Eingliederung des westlichen Teils der Gemeinde Barbing mit dem sog. „Osthafen“ sprechen zwar beachtliche Gesichtspunkte. Die industriell-gewerbliche Struktur dieses Raumes bietet günstige Entwicklungsmöglichkeiten im unmittelbaren Anschluß an das in derselben Weise genutzte Gebiet der Stadt Regensburg. Außerdem wäre es zu begrüßen, wenn die von der Stadt auf dem Gebiet der Gemeinde Barbing geplante Großkläranlage in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der Stadt überginge. Die Staatsregierung hatte daher ursprünglich die Absicht, den westlichen Teil der Gemeinde Barbing in die Stadt Regensburg einzugliedern. Davon soll nunmehr abgesehen werden, weil die im Falle der Umgliederung des Osthafens verbleibende Restgemeinde Barbing zusammen mit den angrenzenden steuerschwachen Gemeinden Eltheim, Friesheim, Illkofen und Sarching erhebliche Schwierigkeiten hätte, den erhöhten Anforderungen der Bevölkerung einer Stadtrandgemeinde gerecht zu werden. Die Verpflichtung zur interkommunalen Koordinierung bei der Aufgabenerfüllung muß daher dem Wunsch nach stärkerer Gebietserweiterung vorgehen. Außerdem hätte die Eingliederung des in der Gemeinde Barbing liegenden „Osthafens“ eine weitere Minderung der Steuerkraft des Landkreises um 2,5 bis 3 v. H. zur Folge. Ein Verlust von insgesamt etwa 7 v. H. der im Landkreis aufgebrauchten Steuerkraft würde die Leistungsfähigkeit des Landkreises Regensburg, der zu den steuerschwächsten in Bayern gehört, nachteilig beeinflussen.

Die Stadt Regensburg und die Gemeinden Burgweinting, Oberisling und Harting sind sich darüber einig, daß die Eingliederungen zum 1. Januar 1977 wirksam werden sollen.

Zu § 13 Änderungen im Regierungsbezirk Oberfranken

1. Zu Absatz 1: Stadt Bayreuth

Im Zug der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte wurden die ehemaligen Gemeinden Laineck und Oberkonnersreuth in die Stadt Bayreuth eingemeindet. Der Stadt Bayreuth wurden ferner Teilflächen der Gemeinden

Oberpreuschwitz und Thiergarten zugeordnet. Nunmehr soll die Stadt Bayreuth um die Gemeinden Aichig (894 E, 1 qkm), Oberpreuschwitz (634 E, 5 qkm), Seulbitz (326 E, 5 qkm) und Thiergarten (368 E, 7 qkm) sowie um die Gemeindeteile Krugshof, Püttelshof, Schlehenberg, Schlehenmühle und Wolfsbach der Gemeinde Wolfsbach (240 E, 4 qkm) und um eine unbebaute Teilfläche (Industriegebiet) von rd. 0,35 qkm im Süden der Gemeinde Bindlach erweitert werden.

Die Eingliederung der Gemeinde Aichig entspricht den Forderungen der Stadt und der Gemeinde. Sie ist begründet, weil die Gemeinde in vielfältiger Weise mit der Stadt verflochten ist (Volksschule, Wasserversorgung – Abwasserbeseitigung, Einbeziehung in die Stadtverkehrslinien, Zugehörigkeit zum Standesamtsbezirk Bayreuth und zum Kirchensprengel Bayreuth-St. Johannis). Die Abtrennung vom Landkreis Bayreuth wird zudem erleichtert, weil sich die Gemeinde nicht sinnvoll in eine andere Verwaltungseinheit einbeziehen läßt.

Ähnlich eng sind die Verflechtungen der Stadt mit der Gemeinde Oberpreuschwitz (Volksschule, Wasserversorgung, Anschluß an die Kanalisation ist vorgesehen). Als Folge des Baues und der weiteren Entwicklung des Klinikums auf den bereits in die Stadt eingegliederten Flächen ist das Zusammenwachsen der Stadt mit der Gemeinde zu erwarten. Die Neugliederung entspricht auch in diesem Fall den Anträgen von Stadt und Gemeinde. Zunächst war erwogen worden, den Gemeindeteil Dörnhof der Gemeinde Oberpreuschwitz im Landkreis Bayreuth zu belassen. Dem hat sich die Gemeinde Oberpreuschwitz nachdrücklich widersetzt und die Eingliederung der ganzen Gemeinde in die Stadt Bayreuth gefordert. Die Haltung wird u. a. dadurch bestimmt, daß sich im Gemeindeteil Dörnhof der Sportplatz und das Sportheim des ASV Oberpreuschwitz befinden, wo neben sportlichen Wettkämpfen vor allem auch kulturelle Veranstaltungen auf Gemeindeebene stattfinden. Es ist verständlich, daß die Gemeinde diese engen Beziehungen bei einer Abtrennung gefährdet sieht. Dem Wunsch der Gemeinde und der überwältigenden Mehrheit ihrer Bürger wird deshalb Rechnung getragen.

Auch die Gemeinde Thiergarten hat ihre Eingliederung in die Stadt Bayreuth gewünscht. Sie weist mit der Stadt etwa die gleichen Verflechtungen auf wie die vorgenannten Gemeinden. Mit dem Stadtteil Oberkonnersreuth bildet die Gemeinde Thiergarten eine naturräumliche Einheit. Ihre weitere Entwicklung erscheint nur von der Stadt her möglich. Vordringlich ist dabei der Anschluß an die städtische Kanalisation.

Die Gemeinde Seulbitz war ursprünglich nach Zusammenlegung mit den Gemeinden Lehen und Neunkirchen a. Main als Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg vorgesehen. An dieser Zuordnung wird nicht festgehalten, da sie von der Gemeinde Seulbitz und der überwältigenden Mehrheit ihrer Bevölkerung mit beachtenswerten Argumenten abgelehnt wird. Im August 1975 haben sich an einer Bürgerabstimmung rd. 97,2 v. H. der Wahlberechtigten beteiligt; knapp 96 v. H. dieser Bürger sind für eine Eingliederung der Gemeinde nach Bayreuth eingetreten. Die Seulbitzer Volksschüler der Klassen 1 bis 6 besuchen im Rahmen eines Schulvertrags die Volksschule Bayreuth-St. Johannis; die Jahrgänge 7 bis 9 gehen in die Volksschule St. Georgen in Bayreuth. Aus der Gemeinde Seulbitz begeben sich über 95 v. H. der Pendler in die Stadt Bayreuth.

Die Kanalisation von Seulbitz wurde in einem Zweckverband mit der Stadt Bayreuth errichtet. Die dargestellten Verbindungen mit der Stadt und die für eine unmittelbare Stadt-Umland-Gemeinde regelmäßigen Verflechtungen mit der Kernstadt rechtfertigen die Eingliederung der Gemein-

de Seulbitz. Die gemeindliche Neugliederung im Osten der Stadt Bayreuth wird dadurch zwar berührt, läßt sich aber durchaus sinnvoll regeln.

Die Gemeinde Wolfsbach verfolgt mit Nachdruck die Eingliederung der gesamten Gemeinde in die Stadt Bayreuth. Die Lage der Gemeinde und den bestehenden engen Verflechtungen mit Bayreuth entsprechend erscheint die Zuordnung ihrer nördlich gelegenen Gebietsteile zur Stadt Bayreuth durchaus sinnvoll. Dagegen sollen die südlichen Teilflächen mit den Gemeindeteilen Eimersmühle, Neuenreuth und Ottmannsreuth in die Stadt Creußen einbezogen werden; das restliche Gebiet mit den Gemeindeteilen Bühl, Hühl und Schamelsberg soll der aus den Gemeinden Birk, Emtmannsberg und Hauendorf zu bildende Mitglieds-gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg zugeordnet werden. Die Teilung der Gemeinde Wolfsbach ist angezeigt, um die Stadt Bayreuth nicht über das notwendige Maß hinaus in rein ländlich strukturiertes Gebiet auszuweiten. Zudem bewirkt die Eingliederung der Gemeindeteile Bühl, Hühl und Schamelsberg in die aus Birk, Emtmannsberg und Hauendorf zusammenfassende Gemeinde eine willkommene Stärkung dieser künftigen Gemeinde.

Schließlich dient die Eingliederung der rd. 0,3 qkm großen Teilfläche im Süden der Gemeinde Bindlach dazu, den Raumbedarf der Stadt zur Erweiterung ihres Industriegebietes in diesem Bereich zu befriedigen.

Die Stadt Bayreuth hat allen Eingliederungen zugestimmt. Der Landkreis Bayreuth ist ebenfalls damit einverstanden, widerspricht aber der Eingliederung des Gemeindeteils Dörnhof der Gemeinde Oberpreuschwitz. Er befürchtet, das Stadtgebiet werde zu weit nach Westen erweitert und gefährde deshalb in Zukunft den Bestand der Einheits-gemeinde Eckersdorf.

Die Bedenken des Landkreises erscheinen gegenüber dem Vorbringen der Gemeinde Oberpreuschwitz und ihrer Bürger nicht so gewichtig, daß die Gemeinde gegen ihren Willen geteilt werden müßte. Insbesondere erschwert die Eingliederung des Gemeindeteils Dörnhof nicht die Bildung einer leistungs- und bestandsfähigen Einheits-gemeinde Eckersbach.

Die Eingliederungen sind mit der Leistungsfähigkeit des Landkreises vereinbar. Bei seiner Größe (100 867 Einwohner, 1299,67 qkm Fläche) ist der Verlust von 2462 Einwohnern und rd. 22,3 qkm Fläche zumutbar. Auch hinsichtlich der im Landkreis aufgebrauchten Steuerkraft hält sich der Verlust von rd. 2 v. H. in tragbaren Grenzen.

Im Einvernehmen mit allen Beteiligten soll die Eingliederung der Gemeinden Aichig, Seulbitz, Thiergarten und des Teilgebiets von Bindlach am 1. Juli 1976 in Kraft treten. Die übrigen Neugliederungsmaßnahmen sollen mit Wirkung vom 1. Mai 1978 vorgenommen werden.

2. Zu Absatz 2 und 3: Stadt Coburg

Im Zug der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte wurden die ehemaligen Gemeinden Beiersdorf b. Coburg, Creidlitz, Lützelbuch, Rögen, Scheuerfeld und Seidmannsdorf in die Stadt Coburg eingegliedert.

Die Eingliederung der Gemeinden Bertelsdorf (611 E, 4 qkm) und Neu- und Neershof (224 E, 2 qkm), des Gemeindeteils Neudörfles (17 E, 0,3 qkm) und einer Teilfläche der Gemeinde Dörfles-Esbach entlang dem Rottenbach sowie einer 0,1 qkm großen Teilfläche der Gemeinde Lautertal schließen die Eingliederungen in die Stadt Coburg im Rahmen der Gebietsreform ab. Aus dem Nordosten der Stadt wird eine kleine Teilfläche von 0,04 qkm in die Gemeinde Dörfles-Esbach einbezogen.

Die Gemeinde Bertelsdorf weist von allen Gemeinden des Stadt-Umlandes die engsten Verflechtungen mit der Stadt Coburg auf. An die Gewerbeflächen der Stadt schließt sich das Gewerbegebiet der Gemeinde Bertelsdorf an. In diesem Bereich kann die Stadt weiteres dringend benötigtes Industriegelände ausweisen.

Die Gemeinde Bertelsdorf stimmt der Eingliederung zu, macht aber das Inkrafttreten vor dem Jahre 1978 davon abhängig, daß zwischen ihr und der Stadt Coburg ein Eingemeindungsvertrag abgeschlossen wird.

Mit der Eingliederung der Gemeinde Neu- und Neershof in die Stadt Coburg wird dem Wunsch der Gemeinde (9 : 0 Stimmen im Gemeinderat) und ihrer Bürger entsprochen, die sich bei einer Bürgerbefragung mit über 88 v. H. der Stimmen für Coburg entschieden haben. Die Gemeinde ist durch öffentliche Verkehrsmittel mit der Stadt verbunden. Mit der Stadt bestehen vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Schuttablagerung und Müllabfuhr. Im übrigen sind die Verflechtungen zu erwähnen, die sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft zu einem möglichen Oberzentrum ergeben.

Gewisse Erschwernisse, die auf den Verflechtungen der Gemeinde Neu- und Neershof mit der Gemeinde Rödentel (z. B. Schulverband) beruhen, können hingenommen werden. Die über 10 000 Einwohner zählende Gemeinde Rödentel ist auf die Eingliederung von Neu- und Neershof nicht angewiesen. Die Stadt Coburg ist sich mit der Gemeinde Neu- und Neershof über den Termin des Inkrafttretens, dem 1. Juli 1976, einig. Die Eingliederung der Gemeindeteile Neudörfles der Gemeinde Dörfles-Esbach sowie der beiden Teilflächen aus den Gemeinden Dörfles-Esbach und Lautertal dient vor allem einer klaren Grenz-ziehung. Diesem Zweck dient auch die Umgliederung einer Teilfläche von rd. 0,04 qkm aus der Stadt Coburg in die Gemeinde Dörfles-Esbach. Der auf dieser Teilfläche befindliche Gewerbebetrieb steht bereits mit einem Teil des Betriebsgeländes auf Dörfles-Esbacher Flur. Die Stadt Coburg hat sich zur Abtretung der kleinen Teilfläche bereit erklärt.

Die Gemeinden Dörfles-Esbach und Lautertal sind mit den Neugliederungsmaßnahmen einverstanden. Während sich die Stadt Coburg mit der Gemeinde Dörfles-Esbach auf den 1. Juli 1976 als Termin für das Inkrafttreten geeinigt hat, will die Gemeinde Lautertal zunächst Verhandlungen mit der Stadt über einen finanziellen Ausgleich zu einem für die Gemeinde positiven Abschluß bringen. Der Landkreis Coburg hat sich mit der Eingliederung der Gemeinde Bertelsdorf, den Gebietsänderungen zwischen der Stadt Coburg und der Gemeinde Dörfles-Esbach und der Eingliederung der Teilfläche aus der Gemeinde Lauterbach grundsätzlich einverstanden erklärt. Zu der Eingliederung der Gemeinde Neu- und Neershof hat der Landkreis Coburg bislang noch nicht Stellung genommen.

Die Neugliederungsmaßnahmen im Bereich der Stadt Coburg stellen eine für die Stadt, den Landkreis und die Stadt-Umland-Gemeinden zufriedenstellende Lösung dar. Der Landkreis wird in seiner Leistungsfähigkeit durch den Verlust von 852 Einwohnern, rd. 6,3 qkm Fläche und knapp 2 v. H. der Steuerkraft, die von den einzugliedernden Gemeinden aufgebracht wird, nicht merklich betroffen.

Den Vorstellungen der betroffenen Gemeinden entsprechend sollen die Gemeinde Neu- und Neershof sowie der Gemeindeteil Neudörfles und die Teilfläche der Gemeinde Dörfles-Esbach mit Wirkung vom 1. Juli 1976, die Gemeinde Bertelsdorf und das Teilgebiet der Gemeinde Lautertal mit Wirkung vom 1. Mai 1978 in die Stadt Coburg eingegliedert werden.

3. Zu Absatz 4: **Stadt Hof**

Die Stadt Hof ist für den nordöstlichen Raum Oberfrankens von besonderer zentraler Bedeutung. Sie muß deshalb abgabemäßig die Voraussetzungen für ihre weitere unge störte Entwicklung erfüllen können. Im Zuge der Reform der Landkreise und kreisfreien Städte wurden deshalb in die Stadt Hof bereits die Gemeinde Unterkotzau sowie Teile der Gemeinden Martinsreuth und Wölbattendorf eingegliedert.

Nunmehr soll das restliche Gebiet der Gemeinde Wölbattendorf in die Stadt Hof eingemeindet werden. Der starken Ausrichtung auf die Stadt Hof folgend werden ferner der Gemeindeteil Haidt der gleichnamigen Gemeinde und die Gemeindeteile Eichelberg, Jägersruh und Leimitz der Gemeinde Leimitz in die Stadt einbezogen. Schließlich soll die Stadt Hof eine unbebaute Fläche von rd. 0,5 qkm von der Gemeinde Konradsreuth erhalten. Die Stadt Hof hat allen Neugliederungsmaßnahmen zugestimmt.

- a) Die Eingliederung der Gemeinde Wölbattendorf (362 E, 9 qkm) trägt den mit der Stadt Hof bestehenden Verflechtungen Rechnung. Sämtliche Schülerjahrgänge von Wölbattendorf besuchen die Volksschule in Hof; die Schüler werden mit städtischen Linienomnibussen befördert. Über 88 v. H. der Berufsauspendler von Wölbattendorf begeben sich in die Stadt. Die Zahl der Ausbildungsauspendler nach Hof liegt mit rd. 94,5 v. H. noch höher. Die Gemeinde Wölbattendorf wird von der Stadt Hof mit Wasser versorgt. Die Stadt Hof sieht in der Eingliederung der gesamten Gemeinde Wölbattendorf auch einen notwendigen Gebietsausgleich für die Bereiche, in denen der Stadt durch die Ausweitung der militärischen Schutzzonen Bauverbote und Baubeschränkungen auferlegt wurden. Die Gemeinde Wölbattendorf hat sich bislang nicht über einen Eingliederungstermin geäußert. Aus diesem Grunde soll die Eingliederung zum 1. Mai 1978 in Kraft treten.

- b) Der Gemeindeteil Haidt der gleichnamigen Gemeinde (181 E, 2 qkm) ist wirtschaftlich und verkehrsmäßig eindeutig auf die Stadt Hof ausgerichtet. Auch die bauliche Entwicklung im Gemeindeteil Haidt bewegt sich auf die Stadt Hof zu. Die übrigen Gemeindeteile sind etwas von den Gemeindeteil Haidt abgesetzt. Sie werden mit der Gemeinde Gattendorf und dem Gemeindeteil Döberlitz der Gemeinde Leimitz zu einer Gemeinde zusammengefaßt, die der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch als Mitgliedsgemeinde beiträgt.

Die Gemeinde Haidt ist mit ihrer Teilung und der jeweiligen Zuordnung ihrer Gemeindeteile einverstanden (einstimmiger Gemeinderatsbeschluß). Sie hat sich für die Verwirklichung dieser Maßnahmen zum 1. Mai 1978 ausgesprochen.

- c) Für die Eingliederung der Gemeindeteile Eichelberg, Jägersruh und Leimitz der Gemeinde Leimitz (673 E, 5 qkm) gelten im wesentlichen dieselben Gesichtspunkte wie für die Eingemeindung des Gemeindeteils Haidt. Während die Gemeinde Leimitz früher ganz in die Stadt Hof einbezogen werden wollte, hat sich der Gemeinderat neuerdings mit der Teilung einstimmig einverstanden erklärt. Die Neugliederung soll im Einvernehmen zwischen Stadt und Gemeinde am 1. Januar 1977 in Kraft treten.

Die in die Stadt einzugliedernden drei Gemeindeteile weisen engere Verflechtungen mit der Stadt Hof auf als der Gemeindeteil Döberlitz. Die Stadt ist für ihre Entwicklung auf diesen Gemeindeteil nicht angewiesen.

- d) Die unbewohnte Teilfläche der Gemeinde Konradsreuth (rd. 0,5 qkm) wird von der Stadt Hof benötigt, um eine Grenzdurchschneidung der vorgesehenen Landesbahn

des Flugplatzes Hof-Pirk zu vermeiden. Die Stadt Hof und die Gemeinde Konradsreuth haben sich über die Eingliederung dieser Teilfläche zum 1. Januar 1978 geeinigt; dem soll Rechnung getragen werden.

Neben diesen Neugliederungsmaßnahmen wünscht die Stadt Hof die Eingliederung der Siedlung Neuköditz, Gemeinde Köditz. Weitere Eingliederungen in die Stadt Hof sind jedoch nicht vorgesehen. So soll von der Eingemeindung der Siedlung Neuköditz, Gemeinde Köditz, die ursprünglich zur Diskussion gestanden hat, mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der künftigen Einheitsgemeinde Köditz abgesehen werden, die im unmittelbaren Stadt-Umland von Hof ohnehin sehr große Anstrengungen unternehmen muß, um den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen. Die topographischen Gegebenheiten im Nordwesten der Stadt ermöglichen keine weitere Stärkung der Einheitsgemeinde Köditz.

Auch auf die Eingliederung der Gemeinden Döhlau und Tauperlitz soll verzichtet werden. Neben den Verflechtungen mit der Stadt Hof, die allerdings in den Randgemeinden größerer Städte regelmäßig vorzufinden sind, wird zwar auch die Errichtung der Beamtenfachhochschule im Südosten der Stadt die Entwicklung in Richtung Döhlau verstärken und noch engere Beziehungen zwischen der Stadt und dem Bereich Döhlau/Tauperlitz schaffen. Die für Stadtrandgemeinden verhältnismäßig eigenständige Entwicklung von Döhlau und Tauperlitz und das klare Ergebnis des Anhörungsverfahrens in diesen Gemeinden lassen eine Einbeziehung in die Stadt gegen den Willen der Gemeinden nicht unumgänglich erscheinen.

Der Landkreis Hof hat in seiner jüngsten Stellungnahme vom 19. Januar 1976 ausdrücklich auf seine frühere Stellungnahme verwiesen, in der er mit Ausnahme der Umgliederung der Teilfläche der Gemeinde Konradsreuth alle Neugliederungsmaßnahmen abgelehnt hat. Für den Fall, daß den Vorstellungen des Landkreises Hof nicht entsprochen werden könne, legt der Landkreis besonderen Wert auf eine bestimmte Grenzziehung im Osten der Stadt Hof, der auch in etwa entsprochen wird. Ein Inkrafttreten der Neugliederungsmaßnahmen vor dem 1. Mai 1978 wird abgelehnt. Hiernach soll nur die Eingliederung der Teilfläche von Konradsreuth in die Stadt Hof ausgenommen sein. Nach Auffassung der Staatsregierung machen die Bedeutung der Stadt Hof im unmittelbaren Zonengrenzgebiet und die ihr gestellten Aufgaben für ein weites Umland die Eingliederungen in dem vorgesehenen Umfang notwendig. Die Leistungsfähigkeit des Landkreises Hof wird durch den Verlust von insgesamt 1216 E, rd. 16,5 qkm Fläche und weit weniger als 1 v. H. der im Landkreis aufgetragenen Steuerkraft nicht merkbar beeinträchtigt, zumal er aus dem Landkreis Kulmbach die Gemeinden Enchenreuth und Gösmes hinzugewinnt.

Zu § 14 Änderungen im Regierungsbezirk Unterfranken

1. Zu Absatz 1: **Stadt Aschaffenburg**

Die kreisfreie Stadt Aschaffenburg liegt inmitten des westlich des Spessarts gelegenen bayerischen Untermaingebiets; diese geographische Lage macht sie zum natürlichen Mittelpunkt für den genannten Raum.

Die zentrale Bedeutung der Stadt wird durch ihre Arbeitsplatzfunktion und ihren Charakter als Industriestandort unterstrichen. Zur Deckung ihres Arbeitskräftebedarfs ist die Stadt in hohem Maß auf den sie umgebenden Landkreis angewiesen. Im Jahre 1970 hatte sie einen positiven Pendlersaldo von 19 740 Einwohnern. Bei dem Arbeitsplatzangebot tritt der tertiäre Bereich und damit auch die Dienstleistungsfunktion der Stadt für ihr Umland immer stärker in Erscheinung (z. B. Gesundheitswesen).

Aschaffenburg ist ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt. Die Stadt liegt an der Bundesautobahn Nürnberg-Frankfurt, an den Bundesstraßen 8, 26 und 469 sowie an den überregionalen Bundesbahnstrecken Frankfurt-Würzburg-München und Frankfurt-Wertheim-Ulm. Über den Hafen Leimer ist die Stadt auch an die Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau angeschlossen.

Die Stadt liegt an den Entwicklungsachsen 1. Ordnung, Aschaffenburg-Würzburg und Landesgrenze Hessen-Aschaffenburg - Landesgrenze Baden-Württemberg. Aufgrund ihrer vielfältigen zentralörtlichen Einrichtungen, ihrer Wirtschaftskraft und Verkehrsbedeutung ist sie als mögliches Oberzentrum eingestuft.

Die Fluktuation zwischen der Stadt und ihrem Umland ist stark. Verflechtungen bestehen insbesondere im wirtschaftlichen, gesundheitsmäßigen, verkehrlichen und kulturellen Bereich. Die verwaltungsmäßigen Beziehungen der Stadt mit Umlandgemeinden (Zweckverbände, Arbeitsgemeinschaften) haben dagegen - neben der Verkehrsbedeutung - nur begrenzten Umfang erreicht.

Die Landkreisgebietsreform ließ den Gebietsstand der Stadt Aschaffenburg unverändert. Mit Wirkung vom 1. April 1975 wurde die Gemeinde Gailbach (1384 E, 3,18 qkm) aufgrund übereinstimmender Gemeinderats- und Stadtratsbeschlüsse in die Stadt Aschaffenburg eingegliedert.

Eine Lösung des Stadt-Umland-Problems muß der harmonischen Entwicklung des Gesamtgebietes Aschaffenburg (Stadt und Umland) dienen. Die Situation im Raum Aschaffenburg ist einerseits gekennzeichnet durch die - in der Intensität wechselnden - Verflechtungen zwischen den Umlandgemeinden und der Kernstadt. Das Band der Bundesautobahn - im Norden und Nordosten - sowie die geographischen Gegebenheiten - hügeliges Waldland der Spessartausläufer im Osten - schaffen andererseits erkennbar Grenzen gegenüber dem Umland und weisen die Entwicklung der Stadt nach Süden und Westen. Hier grenzen die Gemeindegebiete von Obernau, Großostheim, Stockstadt a. Main und Mainaschaff an die Stadt an.

Die Stadt Aschaffenburg hat ursprünglich die Eingliederung der Gemeinden Glattbach, Haibach, Mainaschaff, Obernau und Steinbach gefordert, darüber hinaus aber auch die Eingemeindung von Goldbach, Hösbach und Stockstadt a. M. angeregt. Dieser Wunsch der Stadt Aschaffenburg konnte nicht erfüllt werden, da derart umfangreiche Eingemeindungen eine angemessene Gemeindebildung im Umland der Kernstadt verhindert und den Landkreis stark beeinträchtigt hätten. Im Laufe des Zielplanungsverfahrens hat die Stadt ihre Forderungen reduziert. In ihrer Stellungnahme vom 5. Januar 1976 besteht die Stadt - über die Zielplanung hinaus - nur noch auf der Eingliederung der Gemeinden Obernau und Steinbach. Die Staatsregierung ist nach wiederholter Abwägung aller Gesichtspunkte zur Überzeugung gelangt, daß die Gemeinde Obernau (3387 E, 8 qkm) und eine Teilfläche des Marktes Großostheim (östlich der alten Bundesstraße 469 und jetzigen Kreisstraße AB 16) in die Stadt Aschaffenburg einbezogen werden sollen. Die Position der Stadt Aschaffenburg, die als mögliches Oberzentrum zahlreiche Aufgaben für ein weites Umland zu erfüllen hat und in der Nachbarschaft des hessischen Wirtschaftsschwerpunkts Frankfurt bestehen muß, erfordert eine Erweiterung der Stadt, um den nötigen Raumbedarf zu decken und so eine geordnete Stadtentwicklung zu erleichtern.

a) Die Gemeinde Obernau liegt im Süden der Stadt Aschaffenburg und wird von der Stadtgrenze und der Grenze des Landkreises Miltenberg umschlossen, stellt

also eine Exklave des Landkreises Aschaffenburg dar. Sie orientiert sich fast ausschließlich in die Stadt Aschaffenburg, bedingt vor allem auch durch die geographischen Gegebenheiten: Der Main als Westgrenze sowie die südöstlich das Gemeindegebiet abschließenden Spessartausläufer weisen die Gemeinde nach Norden. Die Staatsstraße 2209, die Verkehrsverbindung mit städtischen Omnibussen und die Bundesbahnlinie verbinden Obernau mit Aschaffenburg. 797 Auspendler (= 75,8 v. H. aller Pendler) finden ihre Arbeit in der Stadt. Die Eingliederung nur einer Teilfläche von Obernau wäre nicht sachgerecht. Eine derartige Teilung des Gemeindegebiets ließe die bestehenden Verflechtungen außer Acht und berücksichtige auch nicht, daß diese Abtrennung eine Entwicklung der verbleibenden Gemeinde unmöglich machen und damit eine „Restgemeinde“ ohne kommunale Substanz schaffen würde.

Die Gemeinde Obernau hat sich für ihre weitere Selbständigkeit ausgesprochen; dabei stützt sie sich auf das Votum ihrer Bürger, die sich im Juli 1975 in einer geheimen Abstimmung - Beteiligung 86,35 v. H. - mit 91,04 v. H. für die Erhaltung der Gemeinde ausgesprochen haben. Auch wenn die Gemeinde Obernau trotz der engen Verflechtungen noch eine verhältnismäßig eigenständige Entwicklung genommen hat und eine gute Infrastruktur aufzuweisen vermag, so darf dabei doch nicht übersehen werden, daß die Kernstadt ein hohes Leistungsangebot vorhält, das auch von den Bürgern der Gemeinde Obernau beansprucht wird. Die Möglichkeit einer einzelnen Gemeinde, im kommunalen Bereich eigenverantwortlich zu handeln, steht der Aufgabe einer stark beanspruchten Stadt gegenüber, ihre zentralen Funktionen, auf die auch das Umland angewiesen ist, sachgerecht zu erfüllen. Die Interessenabwägung zwischen den Belangen der Gemeinde Obernau und den Bedürfnissen der Stadt Aschaffenburg ergibt letztlich die Notwendigkeit der Eingliederung.

b) In der Zielplanung war noch die Umgliederung des östlich der Bundesstraße 469 liegenden Gebietsteils des Marktes Großostheim vorgesehen. Diese Maßnahme sollte dazu dienen, die unübersichtliche Grenze zwischen der Stadt und dem Markt zu bereinigen und die Gemeindegebiete - der Trasse der Bundesstraße 469 folgend - deutlich abzugrenzen. Im Einvernehmen zwischen der Stadt Aschaffenburg und dem Markt Großostheim soll die Grenze künftig an der alten Bundesstraße 469 verlaufen. Der damit bei Großostheim verbleibende Bereich zwischen der neuen Bundesstraße 469 und der heutigen Kreisstraße AB 16 (= Bundesstraße 469 alt) wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und ist für die städtebauliche Entwicklung von Aschaffenburg nicht geeignet. Die umzugliedernde Teilfläche schließt sich an das städtische Erholungsgebiet an und rundet es ab. Der Landschaftsrahmenplan für den Raum Aschaffenburg sieht für dieses Gebiet vor, eine zusammenhängende, großräumige Erholungsfläche zu schaffen. In diesem Gelände liegt auch das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Stadt Aschaffenburg, das ausdrücklich von jeder gewerblichen und industriellen Nutzung ausgeschlossen ist.

Der Markt Großostheim wird durch die Abtrennung des genannten Gebietsteiles in seiner Leistungskraft nicht beeinträchtigt und hat sich deshalb auch mit der Umgliederung einverstanden erklärt.

Die Gemeinde Steinbach wünscht die Eingliederung in die Stadt Aschaffenburg. Am Westrand des Vorderen Spessarts gelegen, ist Steinbach naturräumlich von der Stadt Aschaffenburg abgesetzt. Eine Eingliederung in die Stadt

würde eine unorganische Ausweitung des Stadtgebiets nach Norden bedeuten und strukturell stark unterschiedliche Gebiete zusammenfassen. Weder für die Stadt Aschaffenburg noch für die Gemeinde Steinbach wären Vorteile ersichtlich. Die Zuordnung von Steinbach zur Mitgliedsgemeinde Johannesberg in einer Verwaltungsgemeinschaft Glattbach bietet eine sinnvolle Lösung, die den topographischen und strukturellen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Der Landkreis Aschaffenburg lehnt jede Eingliederung in die Stadt Aschaffenburg ab. Durch die vorgeschlagene Eingemeindung und Umgliederung wird jedoch weder die Bildung leistungsfähiger Umlandgemeinden behindert, noch die Leistungskraft des Landkreises Aschaffenburg spürbar geschwächt. Der Landkreis verliert – berücksichtigt man auch die bereits eingegliederte Gemeinde Gailbach – rd. 3,2 v. H. seiner Einwohner und rd. 2,3 v. H. seiner Fläche. Der Anteil der Gemeinden Oberrnau und Gailbach (bereits eingegliedert) an der im Landkreis insgesamt aufgebrachten Steuerkraft beträgt 2,6 v. H.

Da die Gemeinde Oberrnau mit ihrer Eingliederung nicht einverstanden ist und bezüglich der Eingliederung der Teilfläche aus dem Markt Großostheim keine besonderen Wünsche geäußert worden sind, sollen beide Neugliederungsmaßnahmen am 1. Mai 1978 in Kraft treten.

2. Zu Absatz 2: Stadt Würzburg

Die kreisfreie Stadt Würzburg, die einzige Großstadt des Regierungsbezirks Unterfranken, ist aufgrund ihrer zentralen Lage zwischen den Mittelgebirgen Spessart und Rhön sowie Haßberge und Steigerwald der geographische Mittelpunkt Unterfrankens.

Die Stadt hat eine sehr hohe zentrale Bedeutung. Sie erfüllt vor allem auch eine für das Umland wichtige Arbeitsplatzfunktion. Der Schwerpunkt der Arbeitsplätze liegt im tertiären Bereich. Die generelle Wachstumsdynamik dieses Wirtschaftssektors läßt eine weitere Zunahme der Dienstleistungsbeschäftigten und damit eine weitere Verdichtung der Arbeitsplätze in der Kernstadt wie auch eine Bevölkerungsverdichtung im Nahbereich erwarten.

Neben dem Arbeitsplatzangebot verfügt die Stadt Würzburg mit der Universität und einer Reihe von Hochschulen, Fachhochschulen, Fachschulen sowie einer Fülle weiterführender Schulen über ein breit gefächertes Bildungswesen. Im Gesundheitsbereich versorgen die in der Stadt gelegenen Universitäts- und anderen Kliniken auch das Umland.

Würzburg ist außerdem ein Verkehrsknotenpunkt ersten Ranges. Die Stadt liegt an den Bundesautobahnen Nürnberg–Frankfurt und Würzburg–Stuttgart, an den Bundesstraßen 8, 13, 19 und 27 sowie an den Bundesbahnhauptstrecken Hamburg–München, Frankfurt–Nürnberg, Stuttgart–Würzburg und Würzburg–Bamberg. Die Großschiffahrtsstraße Rhein–Main–Donau führt ebenfalls über Würzburg. Der Bau der Autobahn Würzburg–Ulm–Kempten wird die Verkehrssituation zusätzlich verbessern.

Die Stadt liegt im Schnittpunkt der Entwicklungsachsen I. Ordnung Aschaffenburg–Würzburg–Donauwörth, Landesgrenze Baden–Württemberg–Würzburg–Schweinfurt und Würzburg–Nürnberg. Aufgrund ihrer Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen (Universität, Fachkliniken, Verwaltungsbehörden, Theater) und aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und Verkehrssituation ist sie als Oberzentrum eingestuft.

Wegen der typischen Funktionsgliederung zwischen Stadt (Arbeitsplätze) und Umland (Wohnen) ist die Fluktuation zwischen der Stadt und dem Umland sehr stark. Verflechtungen bestehen insbesondere im wirtschaftlichen, verkehrlichen, gesundheitsmäßigen und kulturellen Bereich. Die verwaltungsmäßigen Beziehungen der Stadt mit den Umlandgemeinden (Zweckverbände, Arbeitsgemeinschaften) beschränken sich – neben der Verkehrsbedienungs – im wesentlichen auf den Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg und zum Teil auf die Versorgung mit Strom, Wasser und Gas. Siedlungsmäßige Verflechtungen bestehen mit mehreren Randgemeinden.

Die Situation im Raum Würzburg ist zum einen durch starke Verflechtungen zwischen den Umlandgemeinden und der Kernstadt, zum anderen – aufgrund der Topographie – durch die Raumeinheit der Kernstadt gekennzeichnet. Im Stadtteil Heuchelhof und in der Gemarkung der zum 1. Januar 1974 in die Stadt eingegliederten Gemeinde Rottenbauer sind bebaubare Flächen zwar reichlich vorhanden. Wichtige Ansätze für die Entwicklung der Stadt liegen jedoch – insbesondere bedingt durch die Universität und ihre Folgeeinrichtungen – im Norden und Osten.

Viele der im Stadtgebiet noch zur Verfügung stehenden Freiflächen sind wegen der besonderen topographischen und städtebaulichen Verhältnisse für eine Bebauung wenig geeignet, müssen als stadtnahe Erholungsräume freigehalten werden oder liegen zu verstreut, um eine ökonomisch sinnvolle bauliche Nutzung zu ermöglichen. Besonders der Raummangel der Stadt im Anschluß an bestehende Industrie- und Gewerbegebiete erschwert die organische Weiterentwicklung. Dieser Mangel hat zu einer verstärkten Abwanderung von gewerblichen Unternehmen in das Umland geführt. In der Stadt ist es mehrfach zu einem nicht mehr vertretbaren Nebeneinander von Wohngebieten und störenden Gewerbebetrieben gekommen. Eine gebietliche Neuordnung muß daher nicht nur den engen Verflechtungen mancher Umlandgemeinden mit der Kernstadt, sondern auch deren Raumbedarf Rechnung tragen. Das landesplanerische Ziel, die Stadt Würzburg in ihren oberzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken, die bestehenden städtebaulichen und funktionellen Mängel zu beseitigen und das Arbeitsplatzangebot im industriellen Bereich zu ergänzen, kann nur verwirklicht werden, wenn der Stadt ausreichender Entwicklungsraum zur Verfügung gestellt wird.

Um der skizzierten Situation und der besonderen Aufgabenstellung der Stadt Würzburg gerecht zu werden, werden die Gemeinden Oberdürrbach (ohne Gemeindeteil Gadheim), Unterdürrbach, Versbach und Lengfeld eine Teilfläche aus der Gemeinde Rottendorf westlich des Wöllriederhofs, die von der amerikanischen Siedlung Skyline eingenommene Fläche der Gemeinde Gerbrunn und der Gemeindeteil Steinbachtal der Gemeinde Höchberg nach Würzburg eingegliedert.

a) Die Eingliederung der Gemeinden Oberdürrbach und Unterdürrbach in die Stadt Würzburg folgt in erster Linie den engen Verflechtungen. Die Hauptsiedlungsflächen der Gemeinden Oberdürrbach und Unterdürrbach liegen in der engen, zum Würzburger Kessel sich öffnenden Talbucht der Dürrbachau. Sie bilden ein zusammenhängendes Siedlungsband, das sich über die bandartige Bebauung entlang der Unterdürrbacher Straße in das Würzburger Stadtgebiet fortsetzt. Den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechend sind die beiden Gemeinden auch verkehrsmäßig mit der Stadt Würzburg enger verbunden als mit dem übrigen Kreisgebiet. Beide Gemeinden werden im Nahverkehr durch die Würzburger Straßenbahn GmbH bedient. Von den 717 Erwerbstätigen der Gemeinde Unterdürrbach pendeln 554

(= 77,3 v. H.) in die Stadt Würzburg. Ein so hoher Anteil an Berufspendlern in die Kernstadt – gemessen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen – wird in keiner anderen Gemeinde um Umland der Stadt Würzburg erreicht. Auch die Gemeinde Oberdürrbach ist mit der Stadt Würzburg pendlermäßig noch sehr stark verflochten. Von den 443 Erwerbstätigen der Gemeinde pendeln 281 (= 63,4 v. H.) in die Kernstadt. Nach dem Umfang der Wanderungsströme heben sich die Gemeinden Oberdürrbach und Unterdürrbach ebenfalls von den meisten anderen Gemeinden im Umland der Stadt Würzburg deutlich ab.

Von der Eingliederung auszunehmen ist der Gemeindeteil Gadheim der Gemeinde Oberdürrbach. Er ist vom Ortskern der Gemeinde Oberdürrbach räumlich abgesetzt und verkehrsmäßig besser mit der Gemeinde Veitshöchheim als mit der Stadt Würzburg verbunden. Zudem handelt es sich fast ausschließlich um forstwirtschaftlich genutzte und um landwirtschaftliche Flächen (1929 bereinigte Ortsflur Gadheim), die von Gadheim aus bewirtschaftet werden. Der Gemeindeteil Gadheim ist daher in dem oben näher beschriebenen Umfang nach Veitshöchheim umzugliedern.

Die Gemeinden, die Stadt und der Landkreis Würzburg haben der Neugliederung in der aufgezeigten Form zugestimmt.

- b) Für die Eingliederung der Gemeinde Versbach in die Stadt Würzburg sprechen vor allem die engen Verflechtungen zwischen Stadt und Gemeinde. Dem Umstand, daß in der Gemeinde Versbach auch noch Wohnbauflächen zur Verfügung stehen, kommt demgegenüber keine entscheidende Bedeutung zu. Die Gemeinde Versbach bildet mit der Stadt Würzburg siedlungsmäßig und planerisch eine Einheit.

Die Siedlungsgebiete der Gemeinde Versbach und der Stadt Würzburg grenzen im Bereich Straubmühle/Lindleinsmühle unmittelbar aneinander; eine räumliche Trennung ist nicht mehr erkennbar. Auch die Hochspannungsleitungen, die ursprünglich als trennendes Element im Grenzbereich verlegt wurden, bedeuten keine Zäsur in der Landschaft, da sie bereits unterbaut sind. Straßen verbinden die benachbarten Baugebiete bereits nahtlos. Teilweise werden Versbacher Siedlungsgebiete über Sammelstraßen der Stadt Würzburg erschlossen. Die Wolfskeelschule liegt unmittelbar an der Gemeindegrenze auf städtischem Grund und zudem nördlich der Hochspannungsleitungen. Die Bebauung auf Versbacher Seite lehnt sich schon seit Jahrzehnten an die Gemarkungsgrenze auf einer Länge von 1½ km an. Die weitere Entwicklung der Universitätskliniken und ihrer Folgeeinrichtungen kann sinnvoll nur nach Norden in Richtung Versbach erfolgen; sie läßt eine Anpassung künftiger Planungen in diesem Bereich als unumgänglich erscheinen. Auch in versorgungsmäßiger Hinsicht ist die Gemeinde Versbach mit der Stadt Würzburg verbunden. Die Gemeinde wird – teilweise – durch die Stadtwerke Würzburg mit Gas versorgt und im Nahverkehr von der Würzburger Straßenbahn GmbH bedient. Die vom Statistischen Landesamt erstellte Verflechtungsanalyse weist sie als eine der mit der Stadt Würzburg funktional besonders eng verflochtenen Umlandgemeinden aus. Von den 1897 Erwerbstätigen der Gemeinde pendeln 1392 (= 73,4 v. H.) in die Stadt Würzburg. Vor allem dieser außerordentlich hohe Anteil der Berufspendler in die Stadt Würzburg an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen kennzeichnet die Gemeinde Versbach als eine weitgehend von der Kernstadt abhängige Wohngemeinde. Unterstrichen wird diese Feststellung noch durch die Wanderungsströme zwischen Stadt und Gemeinde. Der Aus-

stattung der Gemeinde Versbach kann im Hinblick auf den Umstand, daß die Gemeinde mit der Stadt siedlungsmäßig und planerisch eine Einheit bildet, keine entscheidende Bedeutung zukommen. Die baulichen Gegebenheiten zeigen klar, daß sich die Bebauung beiderseits der Gemeindegrenze Versbach/Würzburg nicht lediglich „punktuell berührt“.

Die Umgemeindung nur einer Teilfläche von rd. 1,25 qkm, mit der nach ursprünglicher Absicht der Gemeinde und des Landkreises Würzburg der weiteren Entwicklung Würzburgs Rechnung getragen werden könnte, würde die Verflechtung nicht aufheben. Es verstärken sich vielmehr noch die baulichen Zusammenhänge.

Die Gemeinde Versbach hat ursprünglich ihre Eingliederung in die Stadt Würzburg abgelehnt. Mit Beschluß vom 13. Januar 1976 hat der Gemeinderat von Versbach jedoch seine grundsätzliche Bereitschaft zur Eingliederung erkennen lassen, sie allerdings von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, so vom für die Gemeinde erfolgreichen Abschluß eines Eingliederungsabkommens mit der Stadt Würzburg.

- c) Die Eingliederung der Gemeinde Lengfeld und des Gebiets um den Wöllriederhof der Gemeinde Rottendorf in die Stadt Würzburg trägt dem Mangel der Stadt an gewerblich-industriell nutzbaren Flächen Rechnung. Die östlichen Gemarkungsteile der Gemeinde Lengfeld und die daran anschließenden Gemarkungsteile der Gemeinde Rottendorf um den Wöllriederhof – sie werden gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt – grenzen unmittelbar an das an der Nürnberger Straße gelegene Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Würzburg an. Für eine gewerblich-industrielle Nutzung sind sie gut geeignet. Insbesondere sind die Bedingungen für die verkehrsmäßige Erschließung dieser Flächen von der Stadt Würzburg aus günstig. Auch städtebaulich ist eine Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes in Richtung Lengfeld und Rottendorf eine befriedigende Lösung.

Während sich nämlich das Wohngebiet der Gemeinde Lengfeld an der Rosenmühle „Eulenfeld und Taschenpfad“ an das Gewerbegebiet der Stadt Würzburg entlang der Kürnach anschließt, berühren sich umgekehrt am Grainberg – getrennt durch die B 19 – Wohnbauflächen der Stadt Würzburg mit gewerblichen Flächen der Gemeinde Lengfeld. Insbesondere im Gebiet Rosenmühle sind Störungen der Wohngebiete durch Immissionen des Gewerbegebietes von Würzburg nicht auszuschließen. Um hier langfristig Abhilfe zu schaffen, ist – neben anderen Maßnahmen – eine einheitliche Planung für die Zwischenschaltung von ausreichend tiefen Mischgebieten unbedingt erforderlich. Auch die verkehrsmäßige Anbindung des Baugebietes an der Rosenmühle erfordert auf dem Stadtgebiet Würzburg entsprechende Ausbaumaßnahmen. Hinzu kommt, daß das städtische Gewerbegebiet nördlich der Nürnberger Straße in seiner Entwicklung durch die Gemeindegrenze, die in diesem Bereich sehr verzahnt ist und eine großräumige wirtschaftliche Erschließung und Bebauung verhindert, stark eingeengt wird. Die nördlich auf der Gemarkung Lengfeld liegenden potentiellen Gewerbegebiete bis zum Baugebiet Pilziggrund sind für sich allein ebenfalls nicht sinnvoll nutzbar und erschließbar.

Die überaus engen Verflechtungen der Gemeinde Lengfeld mit der Stadt Würzburg führen dazu, der Stadt Würzburg über die für eine gewerblich-industrielle Nutzung in Betracht kommenden Flächen hinaus das ge-

samte Gebiet der Gemeinde Lengfeld zuzuordnen. Die Gemeinde Lengfeld ist mit der Stadt Würzburg im Bereich der Werner-von-Siemens-Straße baulich verbunden. Im Nahverkehr wird sie von der Würzburger Straßenbahn GmbH bedient. Nach der vom Statistischen Landesamt erstellten Verflechtungsanalyse gehört sie zu den mit der Stadt Würzburg funktional am engsten verflochtenen Umlandgemeinden. Von den 1261 Erwerbstätigen der Gemeinde Lengfeld pendeln 920 (= 73,0 v. H.) in die Stadt Würzburg. Zu dem außerordentlich hohen Anteil der Berufspendler in die Stadt Würzburg an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen der Gemeinde Lengfeld treten äußerst starke Wanderungsströme zwischen der Stadt und der Gemeinde. Beide Kriterien zeigen, wie sehr die Gemeinde Lengfeld und die Stadt Würzburg in der Erfüllung wichtiger Funktionen eine Einheit bilden.

Die Gemeinde Lengfeld stimmte ursprünglich nur einer Flächenabtretung (rd. 1,48 qkm) zu, lehnte jedoch im übrigen eine Eingemeindung nach Würzburg ab. Die Umgemeindung nur von Teilflächen käme dem Raumbedarf der Stadt zwar entgegen, verstärkte jedoch weiter die bereits bestehenden Verflechtungen.

Die Stadt Würzburg und die Gemeinde Lengfeld bilden in der Erfüllung wichtiger Funktionen eine Einheit. Diese Einheit ist bereits so weit fortgeschritten, daß sich die kommunale Organisation dieser Gegebenheit anpassen muß. Nach anfänglicher Ablehnung der Eingliederung hat die Gemeinde Lengfeld ihre Bereitschaft zur Eingliederung durch Verhandlungen mit der Stadt Würzburg über einen Eingemeindungsvertrag erkennen lassen und mit Gemeinderatsbeschluß (15 : 0 Stimmen) vom 15. Januar 1976 eine alsbaldige Entscheidung in Aussicht gestellt, falls bestimmte Forderungen erfüllt würden.

- d) Die Kapazität des Gewerbegebiets im Bereich Lengfeld-Würzburg kann noch erheblich ausgeweitet werden, wenn eine Teilfläche der Gemeinde Rottendorf westlich des Wöllriederhofs in die Stadt Würzburg einbezogen wird. Die Umgemeindung dieses Gebietsteils muß auch unter dem Aspekt gesehen werden, daß die Stadt Würzburg zur Erfüllung ihrer gewerblich-industriellen Funktion (Vorhaltung von Arbeitsplätzen für ein großes Umland) einen Flächenbedarf hat, den sie innerhalb des eigenen Stadtgebietes nicht mehr sachgerecht decken kann. Wenn dieser zentrale Ort seine diesbezüglichen Vorhaben, die auch eine Förderung des Umlandes erwarten lassen, durchführen will, muß das Gebiet der Stadt vergrößert werden.

Die Gemeinde Rottendorf ist im übrigen mit der Stadt Würzburg weit weniger intensiv verflochten als die Gemeinde Lengfeld. Von der Eingliederung des gesamten Gemeindegebietes in die Stadt Würzburg kann deshalb abgesehen werden, zumal die Gemeinde Rottendorf durch die Abtrennung des Gebiets westlich des Wöllriederhofs in ihrer Leistungskraft nicht beeinträchtigt wird.

Die östliche Grenze des an die Stadt abzutretenden Gebiets wird bestimmt von den Bedürfnissen der Stadt Würzburg nach Erweiterung ihrer gewerblichen Flächen und den Interessen der Gemeinde Rottendorf. Die Wohnbebauung der Gemeinde Rottendorf kann sich aus topographischen Gründen und von der Gemeindestruktur her nur nach Westen entwickeln. Zwischen Gewerbe- und Wohngebieten soll aus Gründen des Immissions-schutzes ein ausreichender Abstand verbleiben. Um diesen Belangen gerecht werden zu können, erscheint es zweckmäßig, als natürliche Abgrenzung die

Böschung nördlich des Wöllriederhofes und den Entwässerungsgraben westlich des Wöllriederhofes zwischen Bundesstraße 8 und Bahnlinie Nürnberg-Würzburg zu wählen. Die unmittelbar östlich des Hofes anschließenden Flächen sind wegen verschiedener Hochspannungsleitungen und der Neutrassierung der Bundesstraße 8 (Ortsumgehung Rottendorf) ohnehin baulich nicht nutzbar. Diese Grenzziehung beläßt auch das Regenrückhaltebecken der Rottendorfer Kanalisationsanlage im Hoheitsgebiet von Rottendorf.

Die Gemeinde Rottendorf hat der Abtretung einer Teilfläche von 0,60 qkm westlich des Wöllriederhofs grundsätzlich zugestimmt. Dabei ist der Gemeinde Rottendorf gegenüber dem Anhörungsvorschlag zur Zielplanung eine Reduzierung der abzutrennenden Teilfläche zugestanden worden.

- e) Auch die amerikanische Siedlung Skyline wird gegenwärtig von kommunalen Grenzen durchschnitten. Sie liegt zum Teil in der Stadt Würzburg, zum Teil in der Gemeinde Gerbrunn. Mit der Umgliederung der von der Siedlung eingenommenen Flächen der Gemeinde Gerbrunn in die Stadt Würzburg soll erreicht werden, daß die Siedlung künftig insgesamt nur zu einer Gemeinde gehört. Die Zuordnung zur Stadt Würzburg bietet sich an, da dieser Gebietsteil voll von der Stadt Würzburg versorgt und entsorgt wird. Vom Ortskern der Gemeinde Gerbrunn ist die amerikanische Siedlung zudem durch ein unbebautes Gelände getrennt. Diese natürliche Grenze wird unterstrichen durch die Trasse der geplanten neuen Kreisstraße WÜ 28.

Das gilt nicht für die Fläche „Am Äußeren Kirchberg“ (= ca. 8,75 ha), die topographisch der Gemeinde Gerbrunn zugewandt ist. Das Gebiet wird landwirtschaftlich von Gerbrunn aus erschlossen. Der natürliche Wasserabfluß geht in Richtung Gerbrunn.

Die Gemeinde Gerbrunn stimmt der Umgliederung der Teilfläche in diesem Umfang zu.

- f) Der Gemeindeteil Steinbachtal der Gemeinde Höchberg ist vom Ortskern der Gemeinde durch eine unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Hochfläche getrennt. Eine ausreichende Anbindung an die Hauptverkehrszüge in der Gemeinde Höchberg fehlt. Der Gemeindeteil ist verkehrsmäßig bisher ausschließlich über das in den Würzburger Kessel mündende Steinbachtal erschlossen, das überwiegend zum Stadtgebiet Würzburg gehört. Die im wesentlichen einseitige, mehr oder weniger aufgelockerte Bebauung des Steinbachtals, die sich auf eine Länge von mehr als 3 km erstreckt, ist das umfangreichste Splittersiedlungsgebiet in der Umgebung Würzburgs. Eine Sanierung dieses Gebiets ist dringend erforderlich. Diese Aufgabe umfaßt im wesentlichen die bauliche Ordnung, die Verkehrserschließung, Ver- und Entsorgung, die Sicherung des Wasserschutzgebiets und den Schutz sowie die Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals „Guggelesgraben“. Die erforderliche Bereinigung wird besonders dadurch erschwert, daß das als Einheit zu betrachtende Gebiet von der Grenze zwischen der Gemeinde Höchberg und der Stadt Würzburg zerschnitten wird. Um für die Zukunft eine geordnete Entwicklung dieses städtebaulichen Problembereichs zu gewährleisten, ist die gemeindliche Neugliederung in diesem Bereich erforderlich. Dadurch lassen sich jetzt und künftig die aufgezeigten Probleme (Bauleitplanung, Wasserschutz und Naturschutz) mit größtmöglicher Effizienz bei geringem Verwaltungsaufwand bewältigen. Für den Bürger werden darüber hinaus in diesem Gebiet durch eine Umgemeindung klare Zuständigkeiten geschaffen.

Die Gemeinde Höchberg stimmt der Umgliederung des Steinbachtals grundsätzlich zu, wünscht aber eine weitere Verminderung der abzutretenden Fläche. Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden, da bereits die in die Stadt einzubeziehende Fläche gegenüber den ursprünglichen Vorstellungen verringert wurde. Eine weitere Reduzierung läge nicht mehr im Sinn einer sachgerechten Grenzziehung.

Der Landkreis Würzburg hat die Eingemeindung von Lengfeld und Versbach abgelehnt, der Eingliederung der Teilflächen aus den Gemeinden Gerbrunn, Höchberg und Rottendorf dagegen grundsätzlich zugestimmt. Modifizierungsvorschläge des Landkreises sind bereits bei Erstellung der Zielplanung teilweise berücksichtigt worden.

Durch die vorgeschlagenen Eingliederungen und Umgliederungen von Teilflächen wird weder die Bildung leistungsfähiger Umlandgemeinden behindert noch die Leistungskraft des Landkreises Würzburg unzumutbar geschwächt. Der Landkreis wird – nimmt man die bereits in die Stadt Würzburg eingegliederte Gemeinde Rottenbauer hinzu – zwar rund 9,7 v. H. seiner Einwohner und rund 3 v. H. seiner Fläche verlieren; der Anteil der Gemeinden Lengfeld, Oberdürrbach, Unterdürrbach und Versbach an der im Landkreis insgesamt aufgebrauchten Steuerkraft beträgt 8,29 v. H. Bei der gemeindlichen Neugliederung im Umland der Stadt Würzburg war aber die überörtliche Bedeutung der Stadt Würzburg zu berücksichtigen, die weit über den eigenen Bereich hinaus oberzentrale Aufgaben für ein weites Umland, vor allem auch für die Gemeinden im Landkreis Würzburg, zu bewältigen hat. Im Landkreis Würzburg verbleiben auch nach Abschluß der Gebietsreform noch rd. 130 000 Einwohner, so daß auch in Zukunft eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet sein wird.

Dem Wunsch der beteiligten Gemeinden entsprechend treten die einzelnen Eingliederungen in die Stadt Würzburg zu verschiedenen Zeiten in Kraft. Die Gemeinden Oberdürrbach (ohne den Gemeindeteil Gadheim) und Unterdürrbach sollen mit Wirkung vom 1. Juli 1976, die übrigen Gemeinden und Teilflächen mit Wirkung vom 1. Mai 1978 eingegliedert werden.

Zu § 15 Änderungen im Regierungsbezirk Schwaben

Stadt Memmingen

Die Gemeinden Dickenreishausen, Eisenburg, Steinheim und Volkratshofen grenzen an die Stadt Memmingen und liegen im unmittelbaren Ausstrahlungsbereich des möglichen Oberzentrums. Diese räumliche Situation schlägt sich in vielfältigen und intensiven Verflechtungen zwischen den Umlandgemeinden und der Stadt nieder.

Neben diesen engen Beziehungen sprechen vor allem Gesichtspunkte des Flächenbedarfs der Stadt für die Eingliederung der Gemeinden. Die Stadt Memmingen, in die im Rahmen der Landkreisreform die Gemeinden Amendingen und Buxach eingegliedert wurden, benötigt weitere Flächen für Wohnsiedlung sowie für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. Für wesentliche Teile der Stadt ergeben sich aus der Verordnung des Bundesministers des Innern vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1490), mit der ein Lärmschutzbereich mit zwei Schutzzonen in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Memmingen festgesetzt wurde, schwerwiegende Einschränkungen der Bau- und Siedlungstätigkeit. Die Eingliederung der Gemeinden Dickenreishausen (847 E, 10 qkm), Eisenburg (761 E, E qkm), Steinheim (1303 E, 11 qkm) und Volkratshofen (732 E, 15 qkm) kann zu einem Ausgleich dieser Beeinträchtigung beitragen, den er-

wähnten Flächenbedarf der Stadt zu decken und auch den engen Beziehungen zwischen Stadt und Umland Rechnung tragen.

Die Gemeinde Burheim ist mit der Eingliederung der östlich der Bundesautobahn A7 gelegenen Flächen grundsätzlich einverstanden, möchte aber diejenigen Gebietsteile behalten, die nördlich des Oberen Buxheimer Weges gelegen sind. Diesem Wunsch kann nicht gefolgt werden, da diese Fläche mit dem in die Stadt einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Steinheim eine Einheit bildet, die von der übrigen Gemeinde Buxheim klar abgetrennt und zweckmäßig nur von Memmingen aus erschlossen und entwickelt werden sollte.

Insgesamt wird die Position des an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg gelegenen möglichen Oberzentrums gestärkt.

Die Stadt ist mit ihren Einrichtungen und ihrer Verwaltung in der Lage, auch die Bürger der einzugliedernden Gemeinden angemessen zu versorgen und zu betreuen. Die Stadt Memmingen hat den Eingliederungen zugestimmt; den darüber hinaus von der Stadt erhobenen Gebietsansprüchen kann im Interesse einer angemessenen kommunalen Gliederung des Umlands nicht entsprochen werden.

Die Gemeinden Dickenreishausen, Eisenburg, Steinheim und Volkratshofen stimmen der Eingliederung in die Stadt zu. Mit Ausnahme der Gemeinde Steinheim hat sich die Bevölkerung dieser Gemeinden ebenfalls für diese Maßnahme ausgesprochen. Die Bürger der Gemeinde Steinheim haben die Mitgliedschaft der Gemeinde in einer Verwaltungsgemeinschaft nördlich von Memmingen befürwortet; dabei ging man allerdings von der nicht zutreffenden Annahme aus, daß als Sitz dieser Verwaltungsgemeinschaft die Nachbargemeinde Heimertingen und nicht die Gemeinde Boos bestimmt wird.

Der Landkreis Unterallgäu hat sich gegen die Eingliederungen ausgesprochen. Der Landkreis erfährt hierdurch jedoch keine entscheidende Schwächung; der Verlust von 3,1 v. H. seiner Bewohner, 3,5 v. H. seiner Fläche und 2,4 v. H. der im Landkreis aufgebrauchten Steuerkraft stellt seine Leistungsfähigkeit nicht in Frage; dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß in den Landkreis die Gemeinden Benhausen, Ketershausen und Traunried eingegliedert werden. Auch die gemeindliche Neugliederung im Umland wird nicht beeinträchtigt.

Die Gemeinden Dickenreishausen und Eisenburg haben die Eingliederung in die Stadt Memmingen zum 1. Januar 1976, die Gemeinde Steinheim zum 1. Juli 1976 und die Gemeinde Volkratshofen zum 1. Mai 1978 beantragt. Die Stadt Memmingen hat gegen diese Zeitvorstellungen keine Einwendungen erhoben; der Landkreis hat sich zu dieser Frage nicht ausdrücklich geäußert. Dem Wunsch der Gemeinden soll entsprochen werden. Da der von den Gemeinden Dickenreishausen und Eisenburg gewünschte Termin für die Umgliederung aus Rechtsgründen nicht mehr vorgesehen werden kann, sollen diese Gemeinden wie die Gemeinde Steinheim zum 1. Juli 1976 in die Stadt Memmingen eingegliedert werden. Die Umgliederung der Teilfläche der Gemeinde Buxheim soll zum 1. Mai 1978 erfolgen.

Zu § 17 Inkrafttreten

1. Zu Absatz 1:

Die gemeindliche Neugliederung soll am 1. Mai 1978 abgeschlossen sein. Dementsprechend müssen alle mit der Neugliederung im Zusammenhang stehenden Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sein.

Das schließt nicht aus, daß die Neugliederungsmaßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt wirksam werden, wenn die beteiligten Gemeinden das wünschen. Grundsätzlich ist es auch möglich, gemeindliche Zusammenschlüsse stufenweise in Kraft treten zu lassen, wenn die Beteiligten das wünschen und sachlich keine Bedenken dagegen bestehen.

In den Fällen, in denen die beteiligten Gemeinden über das vorzeitige Wirksamwerden der Neugliederungsmaßnahmen einig sind, der abgebende Landkreis oder Bezirk jedoch die Neugliederungsmaßnahme ablehnt oder ihr erst zum 1. Mai 1978 zustimmt, gibt die Verordnung der Einigung der beteiligten Gemeinden im Rahmen der Gemeindegebietsreform grundsätzlich Vorrang, weil die gemeindliche

Betreuung und Versorgung der Bürger insoweit im Vordergrund steht. Das Interesse des Landkreises oder Bezirks, die entsprechenden Umlagen ungekürzt erheben zu können, wird zwar nicht verkannt, doch können finanzielle Einbußen, soweit sie nicht ohnehin durch Minderung der Aufgaben aufgewogen werden, im Rahmen des Finanzausgleichs aufgefangen werden. Eine andere Beurteilung wäre nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände geboten.

2. Zu Absatz 2:

Die Überlegungen, die für ein Inkrafttreten von einzelnen Neugliederungsmaßnahmen vor dem 1. Mai 1978 sprechen, sind in den jeweiligen Einzelbegründungen dargestellt.